

ZÜSSOWER AMTSBLATT

BEKANNTMACHUNGEN UND INFORMATIONEN DES AMTES ZÜSSOW

mit der amtsangehörigen Stadt Gützkow und den Gemeinden
Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin, Karlsburg, Klein Bünzow,
Lühmannsdorf, Murchin, Rubkow, Schmatzin,
Wrangelsburg, Ziethen und Züssow



Jahrgang 12

Mittwoch, den 12. Oktober 2016

Nummer 10



Foto: Isabel Michaelis

Im Beisein des Architekten vom Architekturbüro STS GmbH Rostock Dipl.-Ing. Rüdiger Schulz (links), dem Assistenten der Geschäftsführung Markus Eichler führten die Leiterin der Kindertagesstätte „Bummi“ Petra Götze und die Gemeindevertreterin von Züssow Beate Schubert (2. v. l.) gemeinsam mit Kindern den symbolischen ersten Spatenstich für eine neue Kita in Züssow aus.

Inhaltsverzeichnis

	Seite		
Bekanntmachungen und Informationen des Amtes Züssow		4.	Vorpommern in der Schwedenzeit - Vortrag in Ranzin 24
1.	3	5.	Mitgliederversammlung des Kultur- und Freizeitvereins Ranzin 24
2.	3	6.	Veranstaltungen der Ortsgruppe der VS in Karlsburg 24
3.	4	7.	Veranstaltungen der Ortsgruppe der VS in Züssow 24
4.	5	8.	Herbstfeuer in Gützkow 25
5.	6	9.	Fackelumzug zum Kosenowsee 25
6.	6	10.	Herbsttanz in Lühhannsdorf 25
Bekanntmachungen und Informationen der Gemeinden		Kirchennachrichten	
1.	6	1.	Nachrichten der Kirchengemeinden Groß Bünzow-Schlatkow-Ziethen 26
2.	7	2.	Nachrichten der Kirchengemeinden Züssow-Ranzin-Zarnekow 28
3.	7	3.	Der Kirchenbote 29
4.	8	Weitere Informationen und Bekanntmachungen	
5.	8	1.	Einladung der Gasversorgung zur Einwohnerinformation in Züssow 31
6.	14	2.	Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Lüssow 31
7.	15	3.	Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Gützkow/Bandelin 31
8.	15	4.	Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Groß Kiesow 32
9.	15	5.	Umtausch der Mülltonnen 32
10.	15	6.	VEVG mbH auch bei App Landkreis Vorpommern-Greifswald zu finden 32
11.	15		
12.	17		
13.	19		
14.	21		
15.	21		
16.	21		
Wir gratulieren 21			
Kitanachrichten			
1.	22		
2.	23		
Kultur und Sport			
1.	23		
2.	23		
3.	24		



Informationen aus dem Amtsbereich

Öffnungszeiten des Amtes Züssow

Bürgerbüros Gützkow, Ziethen und Züssow

Dienstag	8:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	8:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	8:00 - 12:00 Uhr

Sprechzeiten der Amtsvorsteherin und der Bürgermeister

Sprechzeiten der Amtsvorsteherin:

Jutta Dinse

j.dinse@amt-zuessow.de

Sprechzeiten in Gützkow

Dienstag

16:00 - 18:00 Uhr (im Rathaus)

Sprechzeiten in Züssow und in Ziethen

Dienstag und Donnerstag

nach telefonischer Vereinbarung
(Tel. 038355 643160)

Sprechzeiten der Bürgermeister:

Gemeinde

Bürgermeister

Sprechzeiten

Gemeinde Bandelin	Jana von Behren	jeden 1. Donnerstag im Monat 18:00 - 20:00 Uhr im Gemeinderaum in Bandelin, Heckenweg 21 B oder telefonisch: Montag - Freitag, 18:00 - 20:00 Uhr Tel. 0172 4831916, bgm.bandelin@amt-zuessow.de
Gemeinde Gribow	Thomas Peterson	bgm.gribow@amt-zuessow.de Tel. 0170 5045438 von Montag - Freitag, 8:00 - 18:00 Uhr
Gemeinde Groß Kiesow	Dr. Astrid Zschiesche	nach Vereinbarung unter Tel.-Nr. 0176 43505910 bgm.grosskiesow@amt-zuessow.de
Gemeinde Groß Polzin	Silvio Grabowski	1. und 3. Donnerstag im Monat 17:00 - 18:00 Uhr im Gemeinderaum in Quilow (ehemaliger Konsum) und nach telefonischer Absprache, Tel. 0176 40240402 bgm.grosspolzin@amt-zuessow.de
Stadt Gützkow	Jutta Dinse	Dienstag, 16:00 - 18:00 Uhr im Rathaus Gützkow, Tel. 0172 3111265 bgm.guetzkow@amt-zuessow.de
Gemeinde Karlsburg	Thomas Kohnert	Dienstag, 17:00 - 18:00 Uhr Haus der Gemeinde, Schulstr. 27 a, 17495 Karlsburg, Tel.-Nr. 038355 61388 bgm.karlsburg@amt-zuessow.de
Gemeinde Klein Bünzow	Karl Jürgens	jeden 1. Dienstag im Monat von 16:00 - 17:00 Uhr im Gemeindezentrum, Bahnhof 35, Klein Bünzow Es kann jederzeit angerufen werden. Handy: 0171 2445637 kejuergens@dow.com
Gemeinde Lühmansdorf	Esther Hall	Dienstag, 17:00 - 18:00 Uhr im Gemeindezentrum, Giesekehäger Reihe 33, 17495 Lühmansdorf Tel. 038355 12918 bgm.luehmansdorf@amt-zuessow.de
Gemeinde Murchin	Peter Dinse	Dienstag, 17:00 - 18:00 Uhr Gemeindebüro Murchin, Dorfstraße 50, Tel. 0172 3820161 bgm.murchin@amt-zuessow.de

Gemeinde Rubkow	Manfred Höcker	Montag, 17:00 - 18:00 Uhr Gemeindebüro Rubkow bgm.rubkow@amt-zuessow.de
Gemeinde Schmatzin	Dr. Klaus Brandt	jeden 1. und 3. Dienstag im Monat 15:00 - 16:30 Uhr in der Melkerschule in Schlatkow Tel. 039724 23789 bgm.schmatzin@amt-zuessow.de
Gemeinde Wrangelsburg	Andreas Juds	am 2. und 4. Freitag des Monats in der Zeit von 16:15 - 17:00 Uhr im Beratungsraum der Gemeinde in 17495 Wrangelsburg, Schlossplatz 6 Tel. 0176 24743999
Gemeinde Ziethen	Werner Schmoltdt	jeden 1. und letzten Montag im Monat von 16:30 - 17:30 Uhr im Bürgermeisterzimmer in Ziethen oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 03971 833526; Handy 0151 72117159) bgm.ziethen@amt-zuessow.de
Gemeinde Züssow	Eckhart Stöwhas	jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 17:00 - 18:00 Uhr Gemeinderaum Schulstr. 1, 17495 Züssow bgm.zuessow@amt-zuessow.de

Erreichbarkeit der Mitarbeiter des Amtes Züssow

Amt Züssow
Dorfstraße 6
17495 Züssow

Leitende Verwaltungsbeamtin (LVB)	Regina Kloker	038355 643-160	r.kloker@amt-zuessow.de
Sekretariat Amtsvorsteher/LVB	Petra Gorklo	038355 643-160	p.gorklo@amt-zuessow.de
Gremien			

Fachbereich Zentrale Verwaltung

Sitz: 17495 Züssow, Dorfstraße 6
Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches/ Wirtschaftsförderung	Bärbel Witschel	038355 643-121	b.witschel@amt-zuessow.de
Ortsrecht/Wahlen/Amtsblatt	Heike Maier	038355 643-120	h.maier@amt-zuessow.de
Zentrale Servicestelle für Gremien	Monika Mahnke	038355 643-112	m.mahnke@amt-zuessow.de
Verwaltungsorganisation	Sibylle Gurr	038355 643-117	s.gurr@amt-zuessow.de
Personalverwaltung	Corinna Winkler	038355 643-114	c.winkler@amt-zuessow.de
Informationstechnik	André Habeck	038355 643-123	a.habeck@amt-zuessow.de
Wahlen/Sonstige Zentrale Dienste	Philipp Gumprecht	038355 643-111	p.gumprecht@amt-zuessow.de

Fachbereich Finanzen

Sitz: 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A
Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Charlotte Peters	038355 643-321	c.peters@amt-zuessow.de
Haushaltswesen/Beiträge	Kristian Kraffzig	038355 643-313	k.kraffzig@amt-zuessow.de
Haushaltswesen/Anlagenbuchhaltung	Astrid Ploetz	038355 643-322	a.ploetz@amt-zuessow.de
Abgaben	Ilona Morgenstern	038355 643-312	i.morgenstern@amt-zuessow.de
Abgaben/Haushaltswesen	Oliver Krüger	038355 643-325	o.krueger@amt-zuessow.de
Steuern/Abgaben	Stefanie Brauer	038355 643-337	s.brauer@amt-zuessow.de
Geschäftsbuchhaltung	Ute Turski	038355 643-342	u.turski@amt-zuessow.de
Kassenleitung	Elke Henkel	038355 643-319	e.henkel@amt-zuessow.de
Kasse	Martina Block	038355 643-344	m.block@amt-zuessow.de
Kasse	Martina Schlotmann	038355 643-338	m.schlotmann@amt-zuessow.de
Kasse/Vollstreckung/Geschäftsbuchhaltung	Mandy Göritz	038355 643-318	m.goeritz@amt-zuessow.de
Vollstreckung	Annegret Krüger	038355 643-336	a.krueger@amt-zuessow.de

Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement

Sitz: 17506 Gützkow, Pommersche Str. 27
Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Ronny Saß	038355 643-218	r.sass@amt-zuessow.de
Bauleitplanung	Dorit Brummund	038355 643-216	d.brummund@amt-zuessow.de
Bauordnung	Kathleen Scholz	038355 643-212	k.scholz@amt-zuessow.de
Tiefbau	Karin Jürgens	038355 643-227	k.juergens@amt-zuessow.de
Straßenwesen	Mathias Gebhardt	038355 643-217	m.gebhardt@amt-zuessow.de
Liegenschaften	Sabine Muschter	038355 643-215	s.muschter@amt-zuessow.de
Gebäude-/Grundstücksmanagement	Marina Klüber	038355 643-213	m.klueber@amt-zuessow.de
Gebäude-/Grundstücksmanagement	Britta Reishaus	038355 643-226	b.reishaus@amt-zuessow.de
Gebäude-/Grundstücksmanagement/ Friedhofswesen	Karina Eberhardt	038355 643-229	k.eberhardt@amt-zuessow.de

Fachbereich Bürgerdienste

Sitz: 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Doris Baumgardt	038355 643-335	d.baumgardt@amt-zuessow.de
Bürgerbüro Gützkow Einwohnermeldewesen/Wohngeld (für die Gemeinden Bandelin, Gribow und die Stadt Gützkow)	Nadine Beutel	038355 643-223	n.beutel@amt-zuessow.de
Bürgerbüro Ziethen Einwohnermeldewesen/Wohngeld (für die Gemeinden Groß Polzin, Klein Bünzow, Murchin, Rubkow Schmatzin und Ziethen)	Marianne Mauritz	038355 643-324	m.mauritz@amt-zuessow.de
Bürgerbüro Züssow Einwohnermeldewesen/Wohngeld (für die Gemeinden Groß Kiesow, Karlsburg, Lühmannsdorf, Wrangelsburg und Züssow)	Petra Zeising	038355 643-127	p.zeising@amt-zuessow.de
Öffentliche Sicherheit und Ordnung/ Baumschutz/Kultur/Jugend/Sport/ Schiedsstelle	Alexander Schuricke	038355 643-330	a.schuricke@amt-zuessow.de
Brandschutz/Wild- und Jagdschaden/ Gewerbe	André Reichel	038355 643-331	a.reichel@amt-zuessow.de
Standesamt/Übernahme Platzkosten/Essengeld für die Nutzung Kita/Tagespflege	Hannelore Denz	038355 643-326	h.denz@amt-zuessow.de
SB Standesamt/Übernahme Platzkosten/Essengeld für die Nutzung Kita/Tagespflege	Diana Illig	038355 643-327	d.illig@amt-zuessow.de
Schulverwaltung/Kita/Anspruchsprüfung Kita-Platz	Iris Kejla	038355 643-311	i.kejla@amt-zuessow.de
Faxanschluss Gützkow		038353 611-10	
Faxanschluss Ziethen		03971 2081-20	
Faxanschluss Züssow		038355 643-99	
E-Mail			info@amt-zuessow.de

Öffnungszeiten der Bibliothek in Gützkow

Tel. 038353 50622

Montag:	07:30 Uhr - 12:15 Uhr und 12:45 Uhr - 17:00 Uhr
Dienstag:	10:15 Uhr - 12:15 Uhr und 12:45 Uhr - 15:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag:	07:30 Uhr - 10:15 Uhr
Freitag:	07:30 Uhr - 13:00 Uhr

Öffnungszeiten der Bibliothek in Karlsburg

Dienstag	17:00 - 18:00 Uhr	im Haus der Gemeinde in Karlsburg
----------	-------------------	--------------------------------------

Öffnungszeiten der Bibliothek in Züssow

nächster Öffnungstermin

Dienstag, den 11.10.2016	15:15 Uhr - 17:00 Uhr
Dienstag, den 08.11.2016	15:15 Uhr - 17:00 Uhr

Öffnungszeiten der Vereinsbibliothek „Pommerscher Greif“

Die Bibliothek öffnet regelmäßig an jedem dritten Sonabend im Monat von 10:00 - 16:00 Uhr und nach Vereinbarung für Einzelbesuche mit den Betreuern. Abweichungen auf Grund von Feiertagen oder anderen Veranstaltungen sind möglich. Informationen zu den Öffnungszeiten finden Sie auf der Internetseite des Vereins: <http://www.pommerscher-greif.de/vereinsbibliothek.html>

nächste Öffnungstermine 2016

Sonnabend, den 15.10.2016 10:00 - 16:00 Uhr

Weitere Termine:

19. November; 17. Dezember

Kontaktdaten:

Bibliothek Pommerscher Greif, Gustav-Jahn-Straße 1 (Brüderhaus), 17495 Züssow

Tel. 038355 160166

E-Mail: bibliothek@pommerscher-greif.de

SitzungstermineInformationen: www.amt-zuessow.de Gremien Sitzungskalender

12.10.2016	Sitzung der Ortsteilvertretung Lüssow
17.10.2016	Sitzung der Gemeindevertretung Groß Kiesow
17.10.2016	Sitzung der Gemeindevertretung Klein Bünzow
17.10.2016	Sitzung der Gemeindevertretung Ziethen
18.10.2016	Sitzung der Stadtvertretung Gützkow
18.10.2016	Sitzung der Gemeindevertretung Groß Polzin
24.10.2016	Sitzung der Gemeindevertretung Karlsburg
10.11.2016	Sitzung der Gemeindevertretung Murchin

Anmeldung der Schulanfänger 2017

Alle Kinder, die bis zum 30.06.2017 das sechste Lebensjahr vollenden, werden mit Beginn des Schuljahres 2017/2018 schulpflichtig.

In diesem Jahr können auch Kinder, die spätestens am 30.06. des darauf folgenden Jahres sechs Jahre alt werden, auf Antrag der Erziehungsberechtigten mit Beginn des Schuljahres 2017/2018 eingeschult werden.

Die im vergangenen Jahr vom Schulbesuch zurückgestellten Kinder müssen erneut bei der Schule angemeldet werden.

Erziehungsberechtigte müssen die Kinder persönlich bis zum 31.10.2016 in der zuständigen Grundschule anmelden. Bei der Anmeldung sind die Geburtsurkunde bzw. das Familienstammbuch und der Personalausweis der/des Personensorgeberechtigten vorzulegen.

Die Anmeldungen nimmt das jeweilige Sekretariat der Grundschulen entgegen:

für die Grundschule Züssow (für die Schulanfänger aus den Gemeinden Groß Kiesow, Karlsburg, Lühhmannsdorf, Wrangelsburg und Züssow):

vom 17.10.2016 bis 21.10.2016 von 7.30 Uhr bis 11.30 Uhr

für die Regionale Schule mit Grundschule Gützkow (für die Schulanfänger aus den Gemeinden Bandelin, Gribow und der Stadt Gützkow):

am 19.10.2016 von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr

für die Grundschule „Villa Kunterbunt“ Anklam (für die Schulanfänger aus den Gemeinden Groß Polzin, Klein Bünzow, Murchin, Schmatzin, Rubkow und Ziethen):

- vom 13.10.2016 bis 31.10.2016, Schulstr. 6 (Haus Cothenius), von 7:00 Uhr bis 13:30 Uhr

- vom 13.10.2016 bis 31.10.2016, Adolf-Damaschke-Str. 7, von 7:00 Uhr bis 13:30 Uhr

Die Schulanfänger aus den Gemeinden Groß Polzin, Klein Bünzow, Murchin, Schmatzin und Ziethen können auch an der Grundschule Züssow und der Regionalen Schule mit Grundschule Gützkow angemeldet werden.

Außerhalb dieser Zeiten sind Termine nach Vereinbarung möglich.

Fachbereich Bürgerdienste

Amtliche Bekanntmachungen und Informationen

Gemeinde Bandelin

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 01.09.2016

Öffentlicher Teil:

Außerplanmäßige Ausgabe auf der Kst./Sk. 36100.000/54145000 - Zuwendungen an Anstalten des öffentlichen Rechts

Die Gemeindevertretung Bandelin beschließt die außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 1.300,00 Euro auf der Kostenstelle/Sachkonto 36100.000/54145000 - Zuwendungen an Anstalten des öffentlichen Rechts (Kostenanteile Wohnsitzgemeinde).

Die Bürgermeisterin hat am 19.07.2016 hierzu eine Eilentscheidung getroffen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2016 gemäß § 43 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Die Gemeindevertretung Bandelin beschließt das Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2016 gemäß § 43 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg - Vorpommern mit der Ergänzung im Punkt 3.2. sonstige Maßnahmen:

- Anzahl der bei Dunkelheit eingeschalteten Straßenlampen reduzieren (evtl. jede 2. oder jede 3. Lampe)
- Erhöhung der Garagenpacht
- Verpachtung der Parkplätze/Stellflächen im Viereck Bandelin
- Gewerbliche Vermietung im Gemeindehaus (Obergeschoss Kita) nach Sanierung

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Nichtöffentlicher Teil

- Beschluss zum Verkauf - Rasentraktor
- Grundstücksverkauf in der Gemarkung Bandelin - unbebautes Grundstück
- Abschluss Gestattungsvertrag/BpD - Trinkwasserleitungsrecht
- Kommunalisierung „volkseigener Grundstücke“

Gemeinde Bandelin**Jahresrechnung 2013**

Die Gemeindevertretung Bandelin hat auf ihrer Sitzung am 27.06.2016 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2013 festgestellt.

Der Bürgermeisterin wird lt. § 60 der Kommunalverfassung für M-V die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Züssow für das Haushaltsjahr 2013 können im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A, Zimmer 110, innerhalb der kommenden sieben Werktagen auf die Bekanntmachung zu den öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Bandelin, den 30.08.2016



Bekannt gemacht auf der Homepage des Amtes Züssow www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 08.09.2016

Veröffentlichung einer Textfassung am 12.10.2016 im Züssower Amtsblatt Nr. 10/2016

Gemeinde Groß Kiesow

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 12.09.2016

Öffentlicher Teil:

Neufassung der Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung für den kommunalen Friedhof in der Gemeinde Groß Kiesow

Die Gemeindevertretung beschließt die vorliegende Neufassung der Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Groß Kiesow - OT Dambeck, laut Empfehlung des Finanzausschusses mit folgender Korrektur:

Einzelgrab	1.000,00 EUR
Doppelgrab	2.000,00 EUR
Urnengrab	500,00 EUR
Verlängerung Einzelgrab	50,00 EUR
Verlängerung Doppelgrab	100,00 EUR
Verlängerung Urnengrab	25,00 EUR



Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	1
Enthaltungen:	0

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Groß Kiesow für das Haushaltsjahr 2017

Die Gemeindevertretung Groß Kiesow beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Groß Kiesow für das Haushaltsjahr 2017 (Hebesatzsatzung)

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	1
Enthaltungen:	0

Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2016 gemäß § 43 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Die Gemeindevertretung Groß Kiesow beschließt die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2016 gemäß § 43 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	2
Enthaltungen:	0

Gemeindliches Einvernehmen zur Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- sowie Entgeltvereinbarung nach § 16 KiföG M-V ab 01.09.2016 für die Kindertagesstätte „Bienenhaus“ in Groß Kiesow

Die Gemeindevertretung Groß Kiesow erteilt das gemeindliche Einvernehmen zur Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- sowie Entgeltvereinbarung nach § 16 KiföG M-V ab 01.09.2016 für die Kindertagesstätte „Bienenhaus“ in Groß Kiesow.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Beschluss zur überplanmäßigen Ausgabe bei der Kst./Sk 11403.000/08270.000 (geringwertige Vermögensgegenstände)

Die Gemeindevertretung Groß Kiesow beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 300,00 EUR bei der Kostenstelle/SK 11403.000 / 08270.000.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Nichtöffentlicher Teil

- Antrag auf Stundung
- Auftragsvergabe zum Bau eines Löschwasserbrunnens in Groß Kiesow Meierei
- Bauvoranfrage
- Bauanträge
- Abschluss eines Gestattungsvertrages zum Bau eines Erdtanks

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Groß Kiesow für das Haushaltsjahr 2017 (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S.777), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuer-gesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Groß Kiesow vom 12.09.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Gemeinde Groß Kiesow.

§ 2

Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) Für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) 310 %
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 %
2. Gewerbesteuer 380 %

§ 3

Inkrafttreten

Diese Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Groß Kiesow, den 20.09.2016



Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 21.09.2016

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 21.09.2016.

Veröffentlichung einer Textfassung im Züssower Amtsblatt Nr. 10/2016 am 12.10.2016

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Groß Kiesow, den 20.09.2016



Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Groß Kiesow

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), der §§ 1, 2, 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG) vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (BestattG M-V) vom 03.07.1998, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 01.12.2008 (GVOBl. M-V S. 461) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Kiesow am 12.09.2016 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Berechtigte
- § 3 - Verwaltung und Unterhaltung
- § 4 - Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 - Öffnungszeiten
- § 6 - Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 - Gewerbetreibende

III. Bestattungsvorschriften

- § 8 - Allgemeines
- § 9 - Säрге, Aschekapseln, Überurnen
- § 10 - Ausheben der Gräber
- § 11 - Ruhezeit
- § 12 - Umbettungen
- § 13 - Nutzungsrechte

IV. Grabstellen

- § 14 - Allgemeines
- § 15 - Erdwahlgrabstellen
- § 16 - Urnengrabstellen

V. Gestaltung der Grabstellen

- § 17 - Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

VI. Grabmale

- § 18 - Zustimmungserfordernis
- § 19 - Standsicherheit der Grabmale
- § 20 - Unterhaltung
- § 21 - Entfernung

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstellen

- § 22 - Allgemeines
- § 23 - Vernachlässigung

VIII. Trauerfeiern

- § 24 - Trauerfeiern

IX. Gebühren

- § 25 - Gegenstand der Gebühren und Gebührensätze
- § 26 - Gebührenschuldner
- § 27 - Entrichtung der Gebühren

IX. Schlussvorschriften

- § 28 - Bestehende Nutzungsrechte
- § 29 - Haftung
- § 30 - Ordnungswidrigkeiten
- § 31 - Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften**§ 1****Geltungsbereich**

(1) Diese Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung gilt für die kommunale Friedhofsanlage in der Gemeinde Groß Kiesow

(2) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Groß Kiesow und dient der pietätvollen, würdigen und geordneten Bestattung der nach Maßgabe dieser Satzung berechtigter Personen.

§ 2**Berechtigte**

(1) Jeder Einwohner, der zum Zeitpunkt seines Ablebens seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde unterhält, hat Anspruch darauf, auf dem Friedhof nach Maßgabe der Friedhofssatzung bestattet zu werden.

Dieser Anspruch wird durch den Bestattungspflichtigen ausgeübt.

(2) Andere Personen können ein entsprechendes Recht erwerben, wenn die Friedhofsverwaltung ihre Zustimmung nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt.

§ 3**Verwaltung und Unterhaltung**

(1) Die Verwaltung erfolgt über das Amt Züssow.

(2) Die Unterhaltung der kommunalen Friedhofsanlage obliegt der Gemeinde Groß Kiesow.

§ 4**Schließung und Entwidmung**

(1) Ein Friedhof oder Friedhofsteile können aus Gründen des öffentlichen Wohls für weitere Bestattungen und Beisetzungen gesperrt werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung und der Friedhofsträger kann das Friedhofsgrundstück einer anderen Verwendung zuführen. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.

(3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.

(4) Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

(5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften**§ 5****Öffnungszeiten**

(1) Das Betreten des Friedhofes ist allgemein im gesamten Jahr während der Tageshelligkeit für den Besuch und

die Instandhaltung der Gräber gestattet. In der übrigen Zeit ist das Betreten des Friedhofes durch Besucher verboten.

(2) Aus besonderem Anlass können der Friedhof oder einzelne Friedhofsteile für den Publikumsverkehr gesperrt werden. Die Friedhofsverwaltung weist auf die Sperrung durch ein Hinweisschild an den Eingängen bzw. an den zu den gesperrten Friedhofsteilen führenden Wegen hin.

§ 6**Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jeder Besucher hat sich auf dem Friedhof und seinen Einrichtungen ruhig der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Kinder unter sechs Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Es ist verboten:

- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskater), ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle,
- b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
- c) die Ausführung gewerblicher Arbeit nach 18.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung,
- d) Druckschriften zu verteilen,
- e) zu lärmern, zu spielen und sonstiges störendes Verhalten,
- f) das Ablagern von Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen,
- g) Abfälle abzulagern, die mit der Grabpflege in keinem direkten Zusammenhang stehen,
- h) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
- i) Tiere, die nicht angeleint sind, mitzuführen oder sie an oder auf Grabstellen laufen zu lassen. Verunreinigungen durch diese Tiere sind vom Tierführer sofort zu beseitigen,
- j) das störende Lagern von Gartengeräten, leeren Vasen, Gießkannen, Blumentöpfen usw.,
- k) die Entnahme von Wasser zu anderen Zwecken als zu Zwecken der Grabpflege

(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck und der Ordnung des Friedhofs vereinbar sind.

§ 7**Gewerbetreibende**

(1) Die gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof bedarf einer besonderen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Die besondere Zulassung kann für Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter für die entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten erteilt werden, wenn die besondere Zulassung bei der Friedhofsverwaltung beantragt wurde, der jeweilige Antragsteller in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig ist und für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist. Die Zulassung kann befristet werden.

(2) Gewerbetreibende, die den Vorschriften der §§ 1, 7, 9, 18 der Handwerksordnung unterliegen, haben auf Verlangen der Friedhofsverwaltung die Eintragung in eine Deutsche Handwerksrolle (Handwerkskarte) vorzulegen. Für EU/EWR-Angehörige, die eine gewerbliche Niederlassung in Deutschland betreiben, gilt Gleiches.

(3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als der in Abs. 1 genannten Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen sowie Anweisungen der Friedhofsverwaltung zu befolgen.

(5) Für alle Schäden, die aufgrund der gewerblichen Tätigkeit von den Gewerbetreibenden oder ihren Bediensteten fahrlässig oder schuldhaft verursacht werden, haben die Gewerbetreibenden einzustehen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(7) Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Für anfallenden Abfall besteht ein Mitnahmegerbot.

(8) Die Friedhofsverwaltung kann die besondere Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid nach vorausgegangener Abmahnung entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen. Ohne gültiges Nutzungsrecht findet keine Beisetzung statt.

(2) Den Beisetzungstermin setzt die Friedhofsverwaltung in Abstimmung mit den Bestattern und den Hinterbliebenen fest. Die Wünsche der Hinterbliebenen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Bestattungen finden nur werktags und samstags statt.

§ 9

Särge, Aschekapseln, Überurnen

(1) Särge und deren Innenausstattung, die Bekleidung der Leiche und unterirdisch beigesetzte Urnen und Überurnen dürfen nur aus Materialien bestehen, die innerhalb der Ruhezeit vergehen. Die Abbauprodukte dürfen keine Ressourcen schädigenden Eigenschaften haben.

(2) Die Särge müssen so fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

(3) Särge sollen eine Länge von 210 cm, eine Höhe von 66 cm und eine Breite von 74 cm nicht überschreiten. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

§ 10

Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von dem für die Beisetzung beauftragten Bestattungsinstitut ausgehoben und wieder zugefüllt. Vorhandenes Grabzubehör ist zuvor von dem Nutzungsberechtigten entfernen zu lassen.

(2) Bei Gräbern für Leichen Erwachsener ist die Grabsohle auf eine Tiefe von 1,80 m zu legen und bei Gräbern für Leichen von Kindern bis zum vollendeten fünften Lebensjahr auf eine Tiefe von 1,40 m. Die Tiefe für die Beisetzung von Urnen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne muss mindestens 0,80m betragen.

(3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Die Größe und der Abstand der Grabflächen zueinander werden nach den örtlichen Bestimmungen des Friedhofes festgelegt. Als Mindestfläche der Gräber sind für Erwachsene 2,40 m Länge und 0,90 m Breite, für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 1,50 m Länge und 0,90 m Breite anzusetzen.

§ 11

Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 20 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 12

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen oder Aschen werden nur auf Antrag bei der Friedhofsverwaltung durch ein beauftragtes Bestattungshaus vorgenommen. Der Antragsteller muss einen wichtigen Grund nachweisen, der den Schutz der Totenruhe überwiegt und bei Leichen die Zustimmung des Gesundheitsamtes vorliegt. Der Antrag auf Umbettung kann nur von dem Nutzungsberechtigten gestellt werden. Den Zeitpunkt der Umbettung legt die Friedhofsverwaltung fest.

(3) Der Antragsteller trägt die Kosten der Umbettung und haftet für Schäden, die aufgrund der Umbettung entstehen.

(4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Eine Ausgrabung von Leichen und Aschen zu anderen Zwecken als zu Umbettungen bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

§ 13

Nutzungsrechte

(1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstelle entsteht auf Antrag durch Aushändigung einer Urkunde durch die Friedhofsverwaltung. In der Regel werden Rechte an einer Grabstelle nur im Todesfall verliehen. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten können bereits vor Eintritt eines Beisetzungsfalles als Vorsorgegrab erworben werden.

(2) Der Vergabe des Nutzungsrechts hat in der Regel eine persönliche Beratung des Antragstellers durch die Friedhofsverwaltung vorauszugehen.

(3) Aus dem Nutzungsrecht ergeben sich Rechte und Pflichten, die Grabstätte zu pflegen und in Stand zu halten.

(4) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstelle oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(5) Das Nutzungsrecht ist an die Bestattungspflichtigen gem. § 9 Abs. 2 Bestattungsgesetz M-V zu vergeben. Soll

von dieser Reihenfolge abgewichen werden oder soll ein Dritter das Nutzungsrecht erwerben, hat der Bestattungspflichtige eine schriftliche Zustimmung zu erteilen.

(6) Bereits bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Todes seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in der nachstehenden Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- (a) auf den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner (gemäß Lebenspartnerschaftsgesetz - LpartG) und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind
- (b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder
- (c) auf die Eltern
- (d) auf die Geschwister
- (e) auf die Großeltern
- (f) auf die Enkelkinder
- (g) auf die nicht unter Buchstaben a bis f fallenden Erben.

Sind keine Angehörigen der Gruppe nach den Buchstaben a bis g vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechtes auf eine andere Person ist mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich.

(7) Das Nutzungsrecht wird unverzüglich nach Erwerb auf den Rechtsnachfolger umgeschrieben. Der Rechtsnachfolger erwirbt das Recht, in der Grabstelle bestattet zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen in dieser Wahlgrabstätte zu entscheiden.

(8) Der Wechsel des Nutzungsrechtes sowie der Wohnungswechsel des Inhabers sind der Friedhofsverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

(9) Das Nutzungsrecht kann auf schriftlichen Antrag und Zahlung der festgesetzten Gebühr verlängert werden. Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, so ist das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu verlängern. Das Nutzungsrecht wird nur auf volle Jahre verlängert.

(10) Wird vorzeitig auf das Nutzungsrecht verzichtet, ist das schriftlich zu erklären und die Grabstätte zu beräumen. Die Rückgabe des Nutzungsrechtes kann frühestens mit Ablauf der Mindestruhezeit von 20 Jahren erfolgen. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Geldleistungen besteht nicht.

(11) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte durch eine öffentliche Bekanntmachung am Anfang jeden Jahres (Grabstellenaufruf) und durch einen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen. Wird kein Antrag auf Wiedererwerb des Nutzungsrechtes gestellt, kann die Friedhofsverwaltung nach Ablauf des Nutzungsrechtes die Grabstätte beräumen und neu vergeben.

IV. Grabstellen

§ 14

Allgemeines

(1) Die Grabstellen bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. Die Nutzungsberechtigten erwerben nur ein zeitlich begrenztes Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung an einer Grabstelle.

(2) Für die Bestattung der Verstorbenen werden folgende Grabstellen bereit gestellt:

- a) Erdwahlgrabstellen
- b) Urnenwahlgrabstellen
- c) Urnengemeinschaftsgrabstellen

§ 15

Erdwahlgrabstellen

(1) Erdwahlgrabstellen sind Grabstellen für Erdbeisetzungen, an denen das Nutzungsrecht auf Antrag einzeln (Einzelgräber) oder zu mehreren nebeneinander (Familiengräber) für die Nutzungszeit von 20 Jahren verliehen wird. Die Lage wird mit dem Erwerber abgestimmt. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag möglich.

(2) In jeder 2,50 m x 1,50 m großen Grabstelle darf nur ein Sarg beigesetzt werden. Zusätzlich ist die Beisetzung von zwei Urnen je Erdwahlstelle möglich.

§ 16

Urnengrabstellen

(1) Urnen dürfen beigesetzt werden in

- a) Erdwahlgrabstellen
- b) Urnenwahlgrabstellen
- c) Urnengemeinschaftsgrabstellen

(2) Urnenwahlgrabstellen sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstellen, an denen das Nutzungsrecht auf Antrag für die Dauer von 20 Jahren vergeben wird und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag mehrmals verlängert werden.

(3) In einer Urnenwahlgrabstelle mit einer Größe von 1,00 m x 1,00 m können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

(4) In Sonderformen der Urnenbestattung in Gemeinschaftsanlagen kann jeweils eine Urne beigesetzt werden. Die Pflege erfolgt durch die Gemeinde. Es besteht keine individuelle Pflanzmöglichkeit für den Nutzer. Das Aufstellen von Blumenschmuck ist nur an den dafür vorgesehenen, zentralen Stellen gestattet. Die Gemeinde behält sich vor, Blumenschmuck nach eigenem Ermessen zu entsorgen.

Auf dem anonymen Gräberfeld werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,50 m mal 0,50 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstellen werden nicht gekennzeichnet. Ein Nutzungsrecht an dieser Grabstelle wird nicht vergeben. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Eine Ausbettung von Urnen aus der Urnengemeinschaftsanlage ist wegen Störung der Totenruhe Dritter nicht möglich. Die Gestaltung und Pflege erfolgt durch die Gemeinde. Das Niederlegen von Gebinden und Blumen darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen erfolgen. Das Betreten der Beisetzungsfläche ist verboten.

V. Gestaltung der Grabstellen

§ 17

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) Jede Grabstelle ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

VI. Grabmale

§ 18

Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzu-

zeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie der Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf der drei Monate darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichung der Anzeige errichtet worden ist.

§ 19

Standsicherheit der Grabmale

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e. V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(2) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(3) Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung hat der Nutzungsberechtigte die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

(4) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofssatzung, setzt die Friedhofsverwaltung dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.

§ 20

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Die Standsicherheit der Grabmale (Verkehrssicherheit) wird durch ein Unternehmen einmal jährlich über die Druckprobe geprüft. Wird festgestellt, dass Grabmale

nicht mehr standsicher sind, werden diese durch den Aufkleber „Unfallgefahr“ gekennzeichnet. Der Nutzungsberechtigte wird schriftlich aufgefordert, innerhalb von 6 Wochen Abhilfe- und Sicherungsmaßnahmen einzuleiten. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder kann er mit zumutbarem Aufwand nicht ermittelt werden, so erfolgt die Aufforderung durch öffentliche Bekanntmachung.

(3) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen; die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 21

Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde Groß Kiesow. Sofern Grabstätten von der Gemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 22

Allgemeines

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Die Gestaltung der Grabstätten hat spätestens sechs Monate nach der Bestattung zu erfolgen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts und der danach erfolgten Beräumung der Grabstätte.

(4) Jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Anträge sind durch den Nutzungsberechtigten zu stellen.

(5) Die für die Grabstätte Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten oder einen Gärtner beauftragen.

(6) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde.

(7) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden- und -gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

(8) Beeinträchtigungen durch angrenzende Friedhofsbaume und andere Gehölze sind hinzunehmen.

(9) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Pflanzen dürfen die Umrandung der Grabstätten nicht überragen.

(10) Bei der Bepflanzung einer Grabstelle ist darauf zu achten, dass andere Grabstellen und öffentliche Anlagen und Wege dadurch nicht beeinträchtigt werden. Anpflanzungen auf der Grabstätte sind nicht höher als 1,20 m sowie Seitenhecken (Abgrenzung zu den Nachbargräbern) nicht höher als 1,00 m und nicht breiter als 0,25 m zu halten. Bäume und baumartige Sträucher dürfen nicht gepflanzt werden.

(11) Gießkannen, Vasen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht sichtbar auf den Grabstätten oder hinter den Grabmälern aufbewahrt werden.

(12) Die unmittelbar um die Grabstätte herum angelegten Wege, sind vom jeweiligen Nutzungsberechtigten in ihrer gesamten Breite sauber zu halten.

(13) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt.

§ 23

Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können die Grabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Ist der Nutzungsberechtigte bekannt, kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen, ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen hinzuweisen.

(2) Für Grabschmuck gilt Gleiches.

VIII. Trauerfeiern

§ 24

Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Trauerfeiern dürfen nur am verschlossenen Sarg stattfinden. Eine Aufbahrung des Verstorbenen im Feierraum ist nicht gestattet.

(3) Die Aufstellung des Sarges mit dem Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Gebühren

§ 25

Gegenstand der Gebühren und Gebührensätze

(1) Für die Benutzung und Unterhaltung des von der Gemeinde Groß Kiesow verwalteten Friedhofes und seine Einrichtungen sowie den damit zusammenhängenden Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. (Anlage 1).

(2) Für besondere, zusätzliche Leistungen setzt die Gemeinde die zu zahlende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 26

Gebührensschuldner

(1) Zur Gebührenzahlung sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der gemeindeeigene Friedhof oder seine Einrichtungen genutzt sowie Leistungen auf dem Friedhof erbracht werden.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 27

Entrichtung der Gebühren

(1) Die Gebühren entstehen mit Antragstellung. In Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, entstehen die Gebühren mit Erbringung der Leistung.

(2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides festgesetzt und sind binnen vier Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(3) Rückständige Gebühren werden im Zwangsverfahren beigetrieben.

X. Schlussvorschriften

§ 28

Bestehende Nutzungsrechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde Groß Kiesow bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 29

Haftung

(1) Die Gemeinde Groß Kiesow haftet nicht für Diebstähle auf dem Friedhof und für Beschädigungen der Grabstätten und ihrer Ausstattung, die durch Dritte, Tiere und durch höhere Gewalt entstehen. Die Gemeinde überprüft zudem in regelmäßigen Abständen die Sicherheit

auf dem Friedhof. Darüber hinausgehende Obhuts- und Überwachungspflichten bestehen nicht.

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig.

(2) Ordnungswidrigkeiten können durch die örtliche Ordnungsbehörde gemäß der §§ 17, 56 und 65 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Verwarnung oder Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden

§ 31

Inkrafttreten

(1) Die Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 11.05.1998 und die Friedhofsgebührensatzung vom 11.05.1998 außer Kraft.

Groß Kiesow, den 23.09.2016



Dr. A. Zschiesche
Bürgermeisterin

Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 29.09.2016

Bekannt gemacht auf der Homepage des Amtes Züssow www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 29.09.2016

Veröffentlichung einer Textfassung im Züssower Amtsblatt Nr. 10/2016 am 12.10.2016

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Groß Kiesow, den 23.09.2016

Dr. A. Zschiesche
Bürgermeisterin

XI. Anhang I

Gebühren

- Erwerb des Nutzungsrechtes für die Dauer von 20 Jahren

Erdwahlgrabstelle		
Einzelgrab		1.000,00 EUR
Doppelgrab		2.000,00 EUR
Urnengrab im Gräberfeld		500,00 EUR
- Verlängerungen des Nutzungsrechtes zur Erfüllung der Ruhefrist je Jahr

Erdwahlgrabstelle		
Einzelgrab	1/20 von 1.000,00 EUR	50,00 EUR
Doppelgrab	1/20 von 2.000,00 EUR	100,00 EUR
Urnengrab im Gräberfeld	1/20 von 400,00 EUR	25,00 EUR
- Gebühren für sonstige Leistungen

Nutzung der Kapelle		100,00 EUR
Vorzeitige Grabauflösung		
Einzelgrab	20,34 EUR/Jahr	
Doppelgrab	27,12 EUR/Jahr	
Urnengrab im Gräberfeld	13,56 EUR/Jahr	

Platzkosten Kita „Bienenhaus“

Die Finanzierung der Platzkosten für die Kindertagesstätte „Bienenhaus“ in Groß Kiesow, setzt sich gemäß der Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung zwischen dem Landkreis Vorpommern-Greifswald und der Gemeinde Groß Kiesow als Träger der Kindertagesstätte, ab 01.09.2016 wie folgt zusammen:

	Platzkosten gesamt in €	Landesmittel in €	Kreismittel in €	Anteil der Gemeinde des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes in €	Anteil der Eltern in €
Krippe ganztags	894,80	190,00	54,72	325,04	325,04
Krippe Teilzeit	555,17	119,70	34,47	200,50	200,50
Krippe halbtags	385,35	81,70	23,53	140,06	140,06
Kindergarten ganztags	474,74	128,00	36,86	154,94	154,94
Kindergarten Teilzeit	303,13	80,64	23,22	99,64	99,63
Kindergarten halbtags	217,33	55,04	15,85	73,22	73,22
Hort ganztags	281,59	65,00	18,72	98,94	98,93
Hort Teilzeit	187,24	40,95	11,79	67,25	67,25

Stadt Gützkow

Jahresrechnung 2013

Die Stadtvertretung Gützkow hat auf ihrer Sitzung am 25.08.2016 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2013 der Stadt Gützkow festgestellt.

Dem Bürgermeister wird lt. § 60 der Kommunalverfassung für M-V die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Züssow für das Haushaltsjahr 2013 können im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A, Zimmer 110, innerhalb der kommenden sieben Werktage auf die Bekanntmachung zu den öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Gutzkow, den 05.09.2016



Bekannt gemacht auf der Homepage des Amtes Züssow www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 08.09.2016.

Veröffentlichung einer Textfassung am 12.10.2016 im Züssower Amtsblatt Nr. 10 / 2016.

Städtebauliches Sondervermögen der Stadt Gützkow

Jahresrechnung 2013

Die Stadtvertretung Gützkow hat auf ihrer Sitzung am 25.08.2016 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2013 des Städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Gützkow festgestellt.

Dem Bürgermeister wird lt. § 60 der Kommunalverfassung für M-V die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Züssow für das Haushaltsjahr 2013 können im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A, Zimmer 110, innerhalb der kommenden sieben Werktage auf die Bekanntmachung zu den öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Gutzkow, den 05.09.2016



Bekannt gemacht auf der Homepage des Amtes Züssow www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 08.09.2016.

Veröffentlichung einer Textfassung am 12.10.2016 im Züssower Amtsblatt Nr. 10/2016.

Gemeinde Klein Bünzow

Jahresrechnung 2013

Die Gemeindevertretung Klein Bünzow hat auf ihrer Sitzung am 25.07.2016 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2013 festgestellt. Dem Bürgermeister wird lt. § 60 der Kommunalverfassung für M-V die Entlastung erteilt. Die Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Züssow für das Haushaltsjahr 2013 können im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A, Zimmer 110, innerhalb der kommenden sieben Werktage auf die Bekanntmachung zu den öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Klein Bünzow, den 30.08.2016



Bekannt gemacht auf der Homepage des Amtes Züssow www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 14.09.2016. Veröffentlichung einer Textfassung am 12.10.2016 im Züssower Amtsblatt Nr. 10 / 2016.

Gemeinde Lühmansdorf

Bekanntmachung der Gemeinde Lühmansdorf

Betr.: Öffentliche Auslegung des Entwurfes des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Gemeinde Lühmansdorf sowie dessen Begründung mit Umweltbericht, Landschaftspflegerischen Begleitplan und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lühmansdorf hat in der öffentlichen Sitzung am 27.09.2016 den Entwurf des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ mit der Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B), dessen Begründung mit Umweltbericht, Landschaftspflegerischen Begleitplan und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gebilligt.

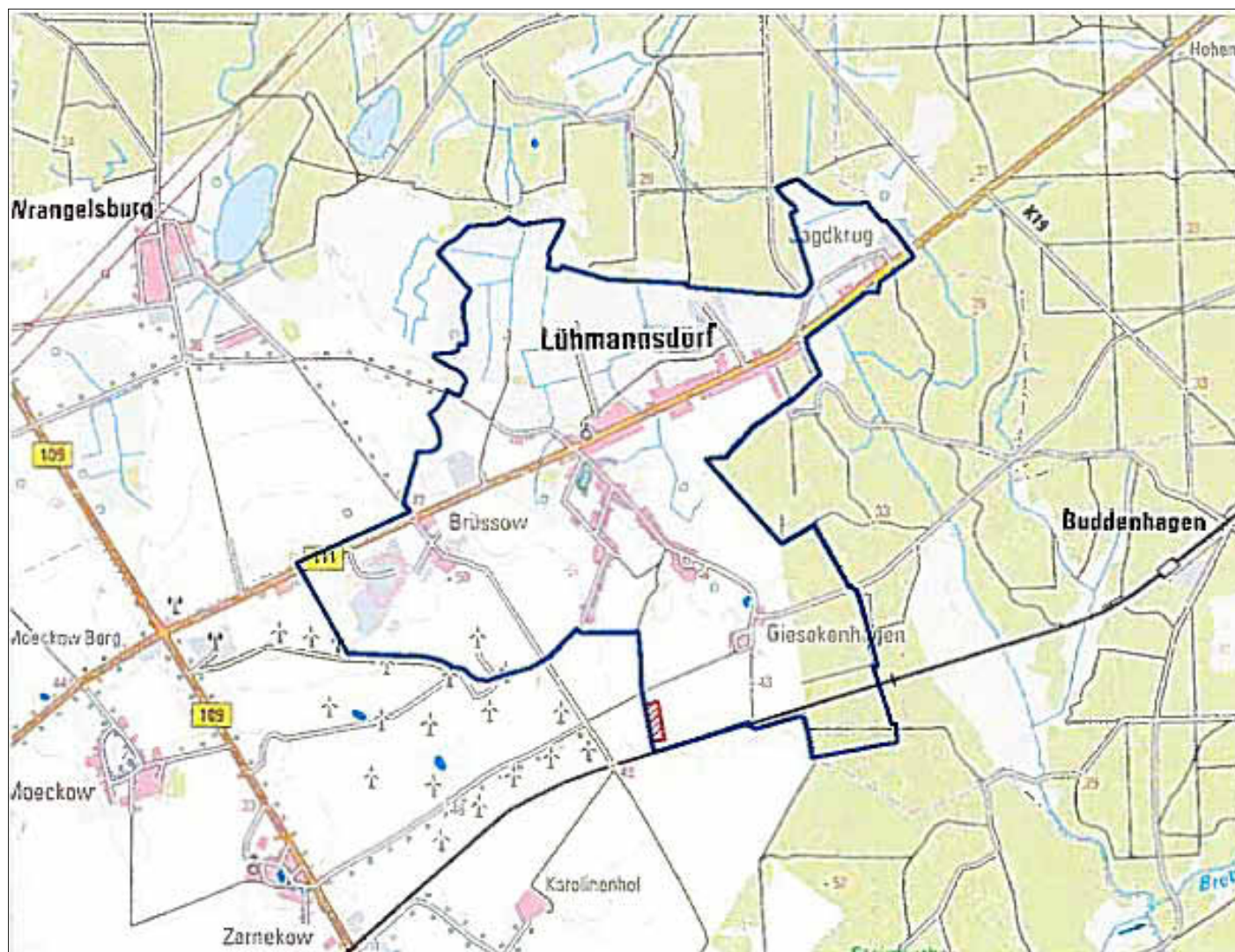
Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Lühmansdorf gebilligte Entwurf des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ (Abgrenzung gemäß Übersichtskarte) mit der Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B), dessen Begründung mit Umweltbericht, Landschaftspflegerischen Begleitplan und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 20.10.2016 bis zum 22.11.2016

im Amt Züssow, Bürgerbüro Gützkow, Zimmer 7 in 17506 Gützkow, Pommersche Straße 27 während folgender Zeiten:

dienstags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr und
donnerstags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr und
freitags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.



Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplan sowie dessen Begründung mit Umweltbericht schriftliche oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Entwurf des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nach Einschätzung der Gemeinde werden folgende, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen aus den Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich mit ausgelegt:

- Stellungnahmen des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 26.08.2016 und 15.09.2016 zum Vorentwurf zu den Belangen Naturschutz/Landschaftspflege, Boden und Wasserwirtschaft,
- Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern vom 24.08.2016 zum Vorentwurf zu den Belangen Immissionsschutz und Abfallrecht

Bei der Aufstellung des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplanes sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB getrennt nach Schutzgütern zu berücksichtigen. Daher sind weiter folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

1. Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften:
 - Informationen zu Biotopen, zu Eingriffen in Natur und Landschaft,
 - Informationen zu Artenschutz gemäß Bundesnaturschutzgesetz.
2. Schutzgut Landschaft:
 - Informationen über die Auswirkung der geplanten Maßnahme auf das Landschaftsbild.
3. Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter:
 - Information zum Denkmalschutz im Plangebiet.

Lühmannsdorf, den 04.10.2016

Hall
Bürgermeisterin



Verfahrensvermerk:
Bekannt gemacht entsprechend der Hauptplatzung der Gemeinde Lühmannsdorf im „Züssower Amtsblatt“ am 12.10.2016.

Lühmannsdorf, den 04.10.2016

Hall
Bürgermeisterin



Bekanntmachung der Gemeinde Lühmansdorf

Beschluss der Gemeindevertretung Lühmansdorf vom 27.09.2016 über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Entwurfs des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie der Gemeinde Lühmansdorf“

Die Gemeindevertretung Lühmansdorf beschließt den Entwurf und die öffentliche Auslegung des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplanes (TFNP) „Windenergie“ der Gemeinde Lühmansdorf

1. Geltungsbereich: Gemarkung Giesekehagen, Flur 1, Flurstück 46
2. In Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden werden der Entwurf des sachlichen und räumlichen TFNP „Windenergie“ der Gemeinde Lühmansdorf sowie der Entwurf der Begründung (einschließlich Umweltbericht, Landschaftspflegerischer Begleitplan und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) in der vorliegenden Fassung gebilligt.
3. Der Entwurf mit der Planzeichnung sowie der Entwurf der Begründung mit dem integrierten Umweltbericht in der vorliegenden Fassung sowie den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs 2 BauGB öffentlich auszulegen.

4. Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind vor der Auslegung in Kenntnis zu setzen.
5. Die Beteiligung der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange wird gemäß § 4 Abs 2 BauGB durchgeführt.
6. Die Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB soll im Parallelverfahren zur öffentlichen Auslegung durchgeführt werden.
7. Der Beschluss ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Auf die vorliegenden umweltbezogenen Informationen ist hinzuweisen.

Lühmansdorf, den 04.10.2016

Hall
Bürgermeisterin



Verfahrensvermerk:
Bekannt gemacht entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Lühmansdorf im „Züssower Amtsblatt“ am 12.10.2016.

Lühmansdorf, den 04.10.2016

Hall
Bürgermeister



Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeindevertretung Lühmansdorf über die Aufhebung des Verfahrens zur Aufstellung der 1. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Lühmansdorf, Ortsbereich südlich der Karl-Marx-Straße

Die Gemeinde Lühmansdorf beschließt, dass das Verfahren über die Aufstellung der 1. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Lühmansdorf, Ortsbereich südlich der Karl-Marx-Straße in Lühmansdorf für das Änderungsgebiet 1 - Grundstücke beidseitig der „Giesekehäger Reihe“ und Änderungsgebiet 2 - Grundstücke südlich der Straße „Am Sportplatz“ eingestellt wird.

Der Beschluss Nr. GV Lüh/002/2016 vom 14.04.2016 wird aufgehoben.

Begründung:

Die Gemeinde Lühmansdorf hat am 14.04.2016 den Beschluss über die Aufstellung der 1. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Lühmansdorf, Ortsbereich südlich der Karl-Marx-Straße gefasst. Dieser Beschluss wurde im „Züssower Amtsblatt“ am 08.06.2016 bekannt gemacht und es erfolgte die Planungsanzeige.

Dieser Beschluss soll aus folgendem Grund aufgehoben werden:

Der gefasste Aufstellungsbeschluss zur Änderung der Satzung südlich der Karl-Marx-Straße wirft weitere Probleme und Ungerechtigkeiten im Baurecht in diesem Satzungsgebiet und gegenüber den Anwohnern im Satzungsbereich der Karl-Marx-Straße auf. Festsetzungen der bestehenden Satzung aus dem Jahr 1996 sind nicht

mehr stimmig. Auf unbebauten Grundstücken ist laut dieser Satzung nur Wohnungsbau zulässig. Die in dieser Satzung gefassten Festsetzungen schränken Bauwillige in ihren Planungen ein. Zum Beispiel eine Kombination aus Wohn- und Geschäftshaus ist laut dieser Festsetzung nicht möglich. Daher soll der Bereich südlich der Karl-Marx-Str. nicht nur beidseitig der „Giesekehäger Reihe“ und südlich der Straße „Am Sportplatz“ geändert werden, sondern es soll eine komplette Neuüberplanung der Ursprungssatzung aus dem Jahr 1996 erfolgen.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Lühmansdorf, den 25.07.2016

Ulf Tschammer
1. Stellv. Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Bekannt gemacht entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Lühmansdorf im „Züssower Amtsblatt“ am 12.10.2016.

Lühmansdorf, den 25.07.2016

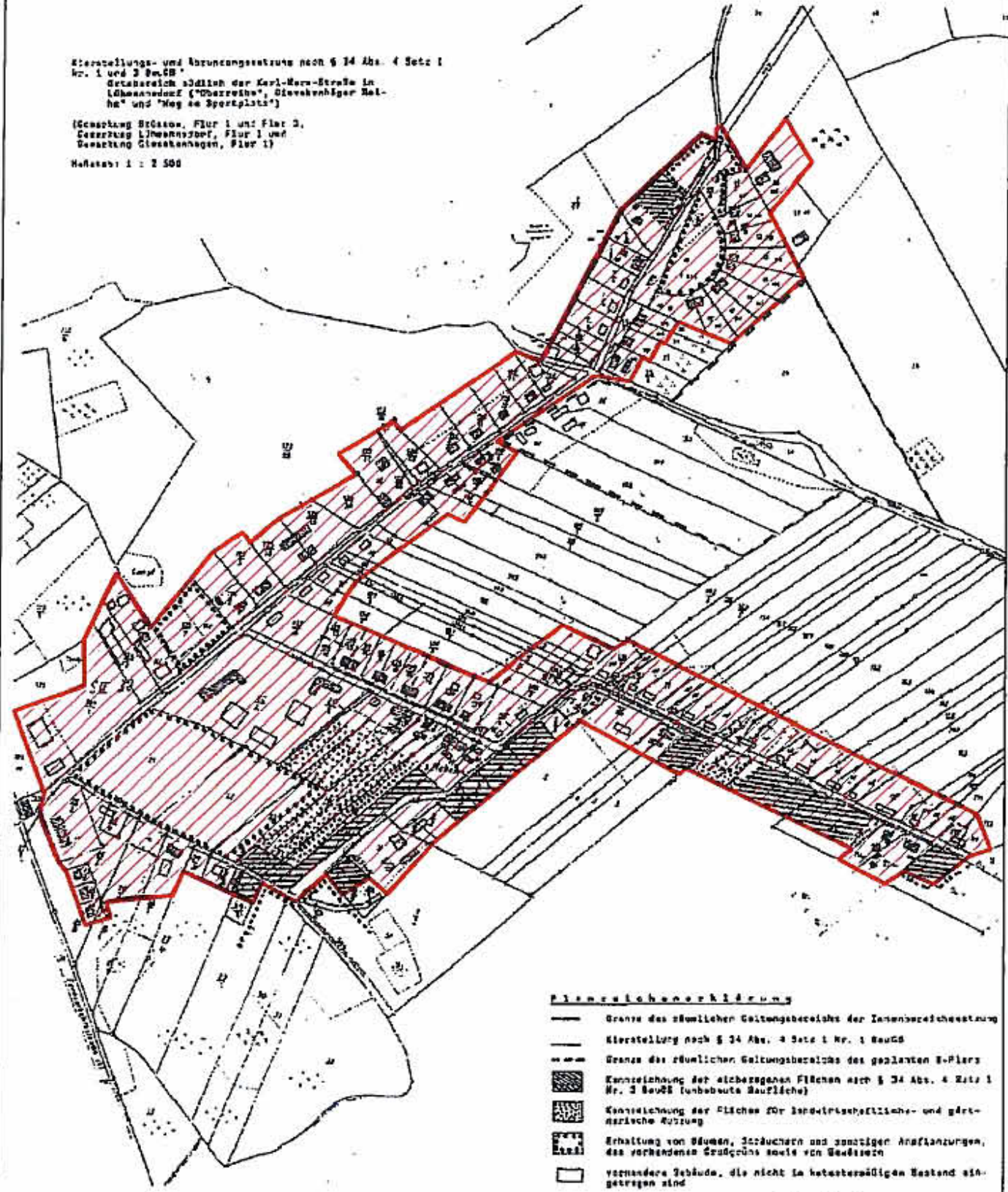
Ulf Tschammer
1. Stellv. Bürgermeister



Klarstellungs- und Abrundungsatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB
 Ortsbereich südlich der Karl-Marx-Straße in Lühmannsdorf ("Obzreihe", Giebkühniger Hof" und "Hof an Sportplatz")


(Gesetzgebung Bräunow, Flur 1 und Flur 2, Gesetzgebung Lühmannsdorf, Flur 1 und Gesetzgebung Giesekenhagen, Flur 1)

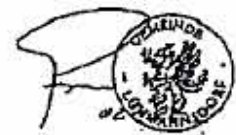
Mafstab 1 : 2 500



Planzeichenerklärung

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Innenbereichssetzung
- Klarstellung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des geplanten B-Platz
- ▨ Kennzeichnung der sichbezogenen Flächen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (unbebaute Baufläche)
- ▩ Kennzeichnung der Flächen für landwirtschaftliche- und gärtnerische Nutzung
- ▧ Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Anpflanzungen, des vorhandenen Grüngrüns sowie von Gebäuden
- veränderte Gebäude, die nicht im bestmöglichen Zustand eingetragen sind

 Änderungsgebiet



1. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungsatzung der Gemeinde Lühmannsdorf, Ortsbereich südlich der Karl- Marx- Straße in Lühmannsdorf

Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeindevertretung Lühmannsdorf über die Aufstellung der 1. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Lühmannsdorf, Ortsbereich südlich der Karl-Marx- Straße in Lühmannsdorf

1.

Für den gesamten Geltungsbereich der Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Lühmannsdorf, Ortsbereich südlich der Karl-Marx-Straße in Lühmannsdorf, soll eine 1. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung aufgestellt werden.

Der Geltungsbereich der 1. Satzungsänderung ist in einem dem Beschluss beigefügten Auszug aus der Klarstellungs- und Abrundungssatzung gekennzeichnet.

2.

Anlass und Inhalt der Planaufstellung

Die Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Lühmannsdorf, Ortsbereich südlich der Karl-Marx-Straße in Lühmannsdorf, ist am 22.05.1996 in Kraft getreten.

Die mit der Erstellung der Satzung auf den ausgewiesenen Abrundungsflächen eröffneten Bebauungsmöglichkeiten sind fast vollständig ausgeschöpft.

In der Gemeinde liegen mehrere Anträge von Grundstückseigentümern vor, die für ihre Kinder eine Baurechtschaffung auf dem eigenen Grundstück ermöglichen möchten.

Die Gemeinde möchte daher eine 1. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung aufstellen, die den bestehenden Baudruck abbaut und insbesondere für junge Leuten Baumöglichkeiten in ihrem Heimatort schafft.

Hierzu ist es u.a. erforderlich, die im Text (Teil B) bisher auferlegte Beschränkung auf eine einreihige Bebauung entlang der „Giesekehäger Reihe aufzuheben.

Zudem sind weitere textliche Festsetzungen der Ursprungssatzung widersprüchlich und müssen den aktuell geltenden rechtlichen Anforderungen angepasst werden.

Mit der Satzungsänderung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebaulich geordnete Entwicklung und die weitere Festigung und Abrundung der Ortstruktur geschaffen

3.

Die Gemeinde Lühmannsdorf verfügt noch nicht über einen Flächennutzungsplan. Die vorgesehene Planänderung steht der künftigen städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes nicht entgegen, da es sich lediglich um die Regelung der Zulässigkeit von Bebauungsverdichtungen innerhalb des bereits als im Zusammenhang bebauten Ortsteil festgelegten Gebietes handelt.

4.

Vorhaben, die die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach sich ziehen, sind nicht geplant. Ein Umweltbericht gemäß § 2 ff. BauGB ist daher nicht erforderlich.

Durch die 1. Planänderung können keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutz-

zwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (z. B. FFH- Gebiete) und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes begründet werden

5.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Lühmannsdorf, den 25.07.2016


Ulf Tschammer
1. Stellv. Bürgermeister



(Karte siehe Seite 18)

Verfahrensvermerk:

Bekannt gemacht entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Lühmannsdorf im „Züssower Amtsblatt“ am 12.10.2016.

Lühmannsdorf, den 25.07.2016


Ulf Tschammer
1. Stellv. Bürgermeister



Gemeinde Rubkow

Haushaltssatzung der Gemeinde Rubkow für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.07.2016 und mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde vom 09.08.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt	
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	618.200 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	818.800 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-200.600 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-200.600 EUR
die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-200.600 EUR
2. im Finanzhaushalt	
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	587.400 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	740.900 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-153.500 EUR

b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	18.500 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	56.100 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-37.600 EUR
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.576.700 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.385.600 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	191.100 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kreditermächtigung
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf **51.700 EUR**

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf **0 EUR**

§ 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf **341.500 EUR**

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 375 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 350 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 350 v. H.

§ 6

Amtsumlage

nicht belegt

§ 7

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt **0,4** Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8

Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug 1.540.636,98 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt 1.423.836,98 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres 1.297.536,98 EUR

§ 9

Weitere Vorschriften

1. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
 - interne Leistungsverrechnungen
 - Abschreibungen
 - Einstellungen in Rücklagen
 - Personalaufwendungen /Versorgungsaufwendungen
2. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
 - Personalaufwendungen/ Versorgungsaufwendungen
 - interne Leistungsverrechnungen
 - Abschreibungen
 - Einstellungen in Rücklagen
 - sonstige Personalaufwendungen/ Versorgungsaufwendungen
3. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
4. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.
5. Die Wertgrenze nach § 4 Abs. 12 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf **5.000 EUR** festgesetzt.

Rubkow, den 30.08.2016


Hoyer
Bürgermeister



Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 09.08.2016 durch die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Dienstag, dem 27.09.2016 bis zum Mittwoch, dem 05.10.2016 während der Öffnungszeiten des Amtes Züssow im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, Dorfstraße 68 A, Zimmer 119 öffentlich aus.

Rubkow, den 30.08.2016


Hoyer
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Öffentliche Bekanntmachung im Internet auf www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen/Öffentliche Bekanntmachungen (Amt, Gemeinden) am 09.09.2016
Veröffentlichung einer Druckausgabe am 12.10.2016 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Züssower Amtsblatt“ Nr. 10/2016

Jahresrechnung 2013

Die Gemeindevertretung Rubkow hat auf ihrer Sitzung am 12.07.2016 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2013 festgestellt.

Dem Bürgermeister wird lt. § 60 der Kommunalverfassung für M-V die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Züssow für das Haushaltsjahr 2013 können im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A, Zimmer 110, innerhalb der kommenden sieben Werktage auf die Bekanntmachung zu den öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Rubkow, den 30.08.2016



Höcker
Höcker
Bürgermeister

Bekannt gemacht auf der Homepage des Amtes Züssow www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 08.09.2016.

Veröffentlichung einer Textfassung am 12.10.2016 im Züssower Amtsblatt Nr. 10 / 2016.

Gemeinde Schmatzin

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 25.08.2016

Öffentlicher Teil:

Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2013

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt Wolgast und den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Schmatzin die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2013.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2013

Ausschluss von der Mitwirkung nach § 24 KV: Dr. Brandt, Klaus

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Schmatzin lt. § 60 KV M-V die Entlastung des Bürgermeisters.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	4
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Nichtöffentlicher Teil

- Rückgabvereinbarung zwischen dem Amt Züssow und der Gemeinde Schmatzin - Grundschule Schlatkow
- Grundstücksverkauf in Schlatkow, Teilflächen
- Grundstücksverkauf - bebautes Grundstück in Schlatkow

Jahresrechnung 2013

Die Gemeindevertretung Schmatzin hat auf ihrer Sitzung am 25.08.2016 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2013 festgestellt.

Dem Bürgermeister wird lt. § 60 der Kommunalverfassung für M-V die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Züssow für das Haushaltsjahr 2013 können im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A, Zimmer 110, innerhalb der kommenden sieben Werktage auf die Bekanntmachung zu den öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.



Dr. Brandt
Dr. Brandt
Bürgermeister

Bekannt gemacht auf der Homepage des Amtes Züssow www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 14.09.2016.

Veröffentlichung einer Textfassung am 12.10.2016 im Züssower Amtsblatt Nr. 10 / 2016.

wir dazu und wie erntet man mit der Hand. Das alles und auch die Fahrt mit dem Traktor auf dem Feld war Inhalt eines interessanten Vormittags.

Wir möchten den fleißigen Mitarbeitern der Agra GbR danken.

So feiern Alt und Jung zusammen

Die Kinder der Kita „Bienenhaus“ haben im September ihre Großeltern zu sich in die Kita eingeladen um gemeinsam „Sport mit Elli“ zu machen.

Neben lustigen alten Sportspielen, wie Dosenwerfen, 3-Bein-Lauf, Dosenlauf und auch Tauziehen gab es auch viel Zeit zum Erzählen und ein kleines Geschenk der Enkel an die Omas und Opas.

Bei einem gemütlichen Abendbüfett haben wir uns für das nächste Jahr zu einer neuen Auflage dieses liebevoll geplanten Tages verabredet.



Das Treiben im „Bienenhaus“

Wir waren fleißig und haben in Verbindung mit unserem Projekt: „Mülldetektive - wir sind dabei“ die Aktion „500 Deckel für ein Leben ohne Kinderlähmung“ unterstützt. Gemeinsam mit den Elternhäusern ist es uns in kürzester Zeit gelungen mehr als 5000 Deckel zu sammeln und diese bei einem Stützpunkt in unserer Nähe abzugeben. Und „Wir machen weiter“.



Zu unserem Umweltprojekt gehörte auch eine Bastelaktion mit Stoffbeuteln. Die Kinder der Kita „Bienenhaus“ im Alter von 1 - 10 Jahren haben die Beutel liebevoll bemalt und dann an einem landesweiten Verkaufstag in einem großen Greifswalder Einkaufsmarkt, sowie auch auf dem diesjährigen Abschlussfest im eigenen Haus gegen einen kleinen Obolus verkauft.

Kitanachrichten

Was ist jetzt auf dem Felde los...



...das durften die großen Kindergartenkinder aus dem „Bienenhaus“ am 27.9.2016 unter der Anleitung der Mitarbeiter der Agra GbR Groß Kiesow erleben.

Wie kommt die Knolle aus der Erde und was passiert dann mit den Kartoffeln - welche Maschinen brauchen

Spatenstich für den Neubau der Kindertagesstätte „Bummi“

Die Volkssolidarität Greifswald-Ostvorpommern e.V. hat am 19. September zum ersten Spatenstich für ein neues Gebäude der Kindertagesstätte „Bummi“ im Schulweg 5 in Züssow geladen. Im Beisein des Architekten vom Architekturbüro STS GmbH Rostock Dipl.-Ing. Rüdiger Schulz, dem Assistenten der Geschäftsführung Markus Eichler führten die Leiterin der Kindertagesstätte „Bummi“ Petra Götze und die Gemeindevertreterin von Züssow Beate Schubert den symbolischen ersten Spatenstich aus.

Züssow. Für die Kindertagesstätte „Bummi“ in Züssow hat am 19.09.2016 mit dem ersten Spatenstich für eine neue Kindertagesstätte ein weiterer Abschnitt in der über 40jährigen Traditionsgeschichte begonnen. Die Volkssolidarität Greifswald - Ostvorpommern e.V. betreibt in der Gemeinde Züssow eine Kindertagesstätte mit 66 Kindern.

Diese befindet sich in direkter Nähe der dortigen Grundschule auf einem wunderschönen großen Naturgrundstück. Das Bestandsgebäude der Kindertagesstätte ist ausgelastet und muss dringend erweitert werden, um den gestiegenen Bedarf an Betreuungsplätzen insbesondere im Krippen- und Hortbereich abzudecken. Das derzeitige Gebäude entspricht nicht mehr den aktuellen baulichen und energetischen Standards.



Die neue Kindertagesstätte soll als Einrichtung für 6 Gruppen mit einer Platzkapazität für 101 Kinder (18 Krippenkinder, 39 Kindergarten Kinder, 44 Hortkinder) auf dem Grundstück des Bestandgebäudes errichtet werden.

Der Vorentwurf sieht eine Nutzfläche von rund 900 qm in ebenerdiger, barrierefreier Bauweise vor, welcher weitere 8 Krippenplätze und doppelt so viele Hort-Plätze als bisher angeboten ermöglicht. Durch den Neubau der Kindertagesstätte wird die Attraktivität des Ortes durch den Ausbau der sozialen Infrastruktur nachhaltig weiter erhöht und die Gemeinde als Grundschulstandort gestärkt. Das Leben im ländlichen Raum - gerade für junge Familien - wird hierdurch attraktiver und entwicklungsfähiger, sodass die Gemeinde und die Region einen Standortvorteil erhalten und vor allem junge Familien in der Region verbleiben. Die Fertigstellung soll bis zum August 2017 erfolgen.

Die Kosten für den Neubau belaufen sich auf insgesamt rund 1,6 Millionen Euro. Davon sind knapp 1,2 Millionen Euro Fördermittel vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz aus der Richtlinie für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung, kurz ILERL M-V.

Eine weitere finanzielle Förderung in Höhe von 180.000 Euro stammt aus der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen, zum bedarfsgerechten Ausbau der Kindertagesförderung für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr. Die Restsumme in Höhe von 220.000 Euro wird von der Volkssolidarität Greifswald-Ostvorpommern getragen.

Isabel Michaelis

Kulturnachrichten

Gemeindefest in Klein Bünzow

Sehr geehrte Einwohner der Gemeinde Klein Bünzow, am 02.07.2016 fand unser diesjähriges traditionelles Gemeindefest statt. Auch in diesem Jahr konnten wir den Gemeindebewohnern ein buntes Programm für jung und alt bieten.

Die durchaus positive Resonanz der Besucher zeigte uns, dass sich auch in diesem Jahr die Mühen der freiwilligen Helfer bei der Organisation und der Durchführung gelohnt haben.

Dafür möchte ich mich bei Ihnen ganz herzlich bedanken. Ein besonderer Dank gebührt auch den nachfolgend genannten Spendern:

Autohaus Gnisch GmbH, Karin Holtzhausen, Gut Schmatzin GbR, WPB Windpark Klein Bünzow GmbH & Co.KG, Holz Rücken & Einschlag GmbH, Leila Wolstein, Astrid Küster, KJ Windpark GmbH & Co.KG, Jörn Kraft, Adelheid Siegert, Klaus Oldenburg, Matthias Fischer, August Bruns Landmaschinen GmbH, Dirk Sommer, REGEMA GmbH, Redmann & Hanfler Bürgerwindpark Klein Bünzow KG, Heiko & Nicole Zimmer, Ingenieurbüro Neuhaus und Partner, LäDiHa GmbH sowie Dach und Holzbau Nico Döhring

Karl Jürgens
Bürgermeister

Herbstkaffee in Groß Kiesow

Am 19. Oktober um 14.30 Uhr wird im Gemeindezentrum in Groß Kiesow, Schulstraße ein Herbstkaffee für Senioren stattfinden.

„Herbstliches in Musik, Geschichten und Gedichten“ mit einigen Kindern der Kita „Bienenhaus“.

Dazu lade ich unsere Senioren herzlich ein und freue mich auf einen interessanten und unterhaltsamen Nachmittag mit Ihnen.

A. Zschiesche
Bürgermeisterin

Erntefest in Ranzin

Wie es der Mähdrescher aus Strohballen an der Kreuzung B 111 / Ranzin verriet, fand am 10.09. das Erntefest der Gemeinde Züssow in Ranzin statt. Jedes Jahr wird es vom Kultur- und Freizeitverein Ranzin e. V. ausgerichtet.

Dieses Jahr meinte es auch Petrus gut mit uns. Die Sonne schien und es war sehr warm. Mit leckerem Kuchen und Kaffee konnten die Gäste die liebevoll gestaltete Zeltdekoration auf sich wirken lassen. Es gab Wild- und Hausschwein am Spieß sowie Kartoffelpuffer vom Ostseeländer. Die Kinder tobten ausgelassen auf der Hüpfburg, konnten beim Torwandschießen ihr fussballerisches Können unter Beweis stellen und sich schminken lassen. Um 16 Uhr eröffnete der Bürgermeister, Herr Stöwhas, mit dem Einzug der Erntekrone offiziell das Erntefest. Herr Dr. Harder, Pastor der Evangelischen Kirchengemeinde Züssow-Zarnekow-Ranzin, erinnerte wie wichtig die Saat für die Welt ist.

Die Swinow Line Dancer tanzten einiges aus ihrem Repertoire und brachten die Gäste in einem Workshop zum Mittanzen. Ein Highlight für Groß und Klein war der Clown Hollino mit seiner Show. Ein Vater räumte mit seinem Sohn den Pokal einschließlich Jackpot beim Sackkarren-Wettrennen mit einer Bestzeit von 17,87 Sekunden ab. Abends rockte die Pampa Bluesband das Zelt und es wurde ausgelassen und friedlich unter der Erntekrone zur Partymusik von DJ Melody getanzt.

Es war ein sehr schöner Nachmittag und ein wunderbares Fest. Dafür möchte sich der Kultur- und Freizeitverein Ranzin e. V. bei allen Sponsoren sowie bei allen freiwilligen Helfern und Kuchenbäckern bedanken.

Wir freuen uns auf nächstes Jahr und hoffen, das Erntefest auch 2017 durchführen zu können.



Vorpommern in der Schwedenzeit - Vortrag in Ranzin

Alle Interessierten laden wir wieder herzlich zu einem Vortrag über ein regionalgeschichtliches Thema ein. Bereits zum vierten Mal hat der Kultur- und Freizeitverein Ranzin einen kompetenten Kenner für einen Vortrag gewinnen können.

Am 14. Oktober 2016 um 19:00 Uhr wird Herr Dr. Schleinert, Leiter des Stadtarchivs Stralsund, im Gemeindezentrum (Saal) in Ranzin über die Schwedenzeit in Vorpommern sprechen.

Parkflächen stehen am Gemeindezentrum zur Verfügung.

Kultur- und Freizeitverein Ranzin

Kultur- und Freizeitverein Ranzin e. V.

Jahreshauptversammlung

Der Kultur- und Freizeitverein Ranzin e. V. lädt alle Mitglieder zur Jahreshauptversammlung am **Freitag, dem 28.10.2016 um 18 Uhr** in das **Gemeindezentrum** Ranzin ein.

Tagesordnung:

- TOP 1 Eröffnung und Begrüßung
- TOP 2 Bestätigung der Tagesordnung
- TOP 3 Rechenschaftsbericht des Vorstandes
- TOP 4 Bericht zum Kassenstand
- TOP 5 Aussprache zu den Berichten
- TOP 6 Wahl des Wahlleiters
- TOP 7 Entlastung des alten Vorstandes
- TOP 8 Wahl des neuen Vorstandes
- TOP 9 Wahl der Kassenprüfer
- TOP 10 Konstitution des neuen Vorstandes
- TOP 11 Mitgliedschaft / Beitragszahlungen
- TOP 12 Veranstaltungen 2017
- TOP 13 Satzung
- TOP 14 Sonstiges
- TOP 15 Schlusswort

Die Ortsgruppe der Volkssolidarität Karlsburg lädt zu folgender Veranstaltung ein



Am **Mittwoch, 19. Oktober 2016** sind alle Interessenten zur **Kaffeetafel mit Skat-Runde, Würfel-, Brett- und Kartenspielen** herzlich in den Seniorenclub eingeladen.

Vera Barnscheidt

Ortsgruppe Züssow



Hallo Liebe Leser,

heute wollen wir unsere geplanten Termine für die nächsten Monate bekannt geben.

Herbstfest 30.10. ab 15:00 Uhr Festwiese zwischen Schule und Kita

mit Kaffee und Kuchen, Grillwurst, Laternen basteln und Laternenumzug, einem Lagerfeuer und vielem mehr. Dazu benötigen wir aber noch ein wenig Holz. Die Gemeindeglieder können gerne ihren Grünschnitt bei der Feuerstelle lagern. Setzen Sie sich dazu aber bitte telefonisch mit uns in Verbindung, dass wir Lagerung ein wenig überwachen können. Denn schließlich wollen wir keine Gefahrenstellen für die Kinder hinterlassen.

1. Preisskat 11.11. 18:00 Uhr neue Feuerwehr

weitere werden folgen...

Wir bitten vorher wieder um eine kurze Anmeldung persönlich oder telefonisch, dass auch genügend Spieltische und Preise vorhanden sind.

26.11. Adventsmarkt bei den Ostseeländern

Wir werden wieder einen großen Kuchenbasar aufbauen und viele Handarbeiten und Adventsgestecke zum Kauf anbieten.

17.12. Senioren - Weihnachtsfeier

Voraussichtlich werden wir diese wieder im Sport- und Bewegungsraum der Grundschule Züssow durchführen.

Wir werden auch in diesem Jahr wieder einige Überraschungen für Sie haben.

Nächste Vereinsversammlung: 13.10. 17:00 Uhr Kita „Bummi“ Züssow

Genauere Angaben finden Sie dann auch noch auf unseren Plakaten und Einladungen. Rückfragen und Anmeldungen können Sie unter folgenden Telefonnummern loswerden: 0170 3125213 oder 03835 566725.

Wir freuen uns auf Sie.

Ihre Züssower Ortsgruppe

HERBSTFEUER MIT FACKELUMZUG ZUM KOSENOWSEE
am 05. November um 17 Uhr
Fackelumzug von der „alten Molkerei“ zum See
Für das leibliche Wohl wird der GCC 1986 e.V. sorgen

Stadt Gützkow

Die Fackeln wurden gesponsort vom
„Baustoffhandel Fred Witte“

„Gut zu dir“
 dem nächsten zu Hilfe.

Freiwillige Feuerwehr
 Gützkow

Fackelumzug am 5. November zum Kosenowsee

Alle kleinen und großen Gützkower und ihre Gäste sind am Samstag, dem 5. November, zum Fackelumzug eingeladen. Treffpunkt ist um 17 Uhr an der Kreuzung August-Bebel-Straße/Gebrüder-Kreßmann-Straße (Alte Molkerei). Dort werden auch die Fackeln ausgegeben. Diese stellt der Baustoffhandel Fred Witte kostenlos zur Verfügung. Gemeinsam geht es dann zum Kosenowsee, wo die Freiwillige Feuerwehr ein großes Lagerfeuer vorbereitet. Für das leibliche Wohl sorgt der Gützkower Carneval Club 1986 e. V.



Herbsttanz
 Gemeindefestzentrum Lötjensmarkt

05. November 2016
 Einlass: ab 19:00 Uhr
 Beginn des Highlights: ab 21:00 Uhr

Dieses Mal wieder mit Isabell Schmidt und 8 Euro Eintritt

Karten erhältlich im Bistro Weigel

Ansprechpartner
 Franziska Weigel: 0160/ 97964228
 Kati Vilbrandt: 0162/ 1092083

Kirchennachrichten

Nachrichten der Kirchengemeinden Groß Bünzow-Schlatkow-Ziethen

Beim Wetter geht's auch netter

Heute fegt ein ganz schöner Sturm über's Land. Die Bäume rauschen mächtig. Das ist erst einmal wieder ungewohnt.

Vom Kopf her wissen wir natürlich, dass der Jahreszeitwechsel in diesen Wochen greift. Aber unser Körper schüttelt sich noch ein wenig. Ein nasskalter Morgen lässt uns noch anständig frösteln. Unser Körper hat - wie es scheint - die herrlich warmen Septemberwochen genossen und fühlt sich nun glatt ein wenig überrumpelt - vom Herbst.

Und wohl oder übel müssen wir jetzt auch in den sauren Apfel beißen und wieder anheizen. Und uns ist dabei bewusst, dass gutes Geld durch unsere Heizquellen und Schornsteine dahingehet. Denn niemand bei Verstand zahlt gerne seine Gas- oder Ölrechnung oder freut sich daran, dass die hart erarbeiteten Holzvorräte sich nach und nach in (warme) Luft auflösen.

Aber haben wir es nicht eigentlich ungemein gut? Ist es nicht in der Tat großartig, dass, wenn es jetzt draußen nach und nach immer kälter und ungemütlicher wird, wir einfach nur unsere Heizung aufdrehen müssen - wie es bei den meisten von uns wohl der Fall ist?!



Also ich finde, das ist eine hoch komfortable Lebenssituation! Dass wir mit dem guten Gefühl leben dürfen, dass Dach und Mauern Wind und Wetter nach draußen verbannen. Und unsere Heizquellen die Wärme in unsere Räume bringen, die unsere „Behausungen“ angenehm temperiert!

Haben wir es nicht wirklich gut? Eigentlich müssten wir doch jedes Mal, wenn unsere Heizungen leicht rauschend hochfahren, dankbar für die nun aufsteigende Wärme sein. Statt zu klagen, dass wir ja leider wieder heizen **müssen**. Müssten wir uns nicht daran erfreuen, wie wir es tun, wenn nach einer Havarie der Heizungsanlage diese - wieder instand gesetzt - zu pochen und klackern und heizen anfängt? Müssten wir schon. - Macht aber keiner. Es ist für uns normal, dass unsere Wohnungen im Winter warm sind und unser Kühlschrank in der beheizten Küche steht und trotzdem hervorragend unsere Lebensmittel kühlen kann. Zu normal!

Dabei ist das alles andere als selbstverständlich, wie unser Blick zurück in die Menschheitsgeschichte schnell zeigen kann. Oder Ihr Blick auf die eigene Kohle-Schaufelei und Ofen-Anheizung! Warmwasserheizungen im privaten Wohnungsbau gibt es laut wikipedia erst ab etwa 1900,

Gas- und Ölheizungen erst seit der Nachkriegszeit. - Doch haben wir andere Dinge im Alltag zu bewerkstelligen, als uns immer wieder neu über die Errungenschaften unserer Zivilisation zu freuen.

Trotzdem. Hin und wieder ist es gut, solche festen Größen unseres Lebens, ruhig einmal auf ihren Wert und ihre Selbstverständlichkeit zu prüfen. Abzuklopfen, ob wir nicht doch tiefe Zufriedenheit und vielleicht sogar etwas Glück daraus ziehen können, was so die „üblichen“ Grundlagen unseres Lebensalltages umfasst...

Aus Sparsamkeit und Umweltbewusstsein zögern wir gegebenenfalls den Beginn der persönlichen Heizperiode so weit wie möglich heraus. Das ist wohl Typ-Sache. Und dann, wenn sie dann anläuft, bleibt im tiefsten Tief unserer Krämerseele das bereits angesprochene rumorende Gefühl, genau zu wissen, dass nun Liter für Liter unseres Heizöls sichtbar durch den Schornstein verschwindet. Doch: „Was muss, das muss!“, pflegen wir dann zu sagen.

Stattdessen könnten wir doch auch einmal ausrufen: „Nein, ist das wundervoll, dass wir in der Lage sind, zu heizen! Dass wir angenehm warme Wohnungen bewohnen dürfen!“ Das und nur das sollte in der Tat hin und wieder einen Hauch von Zufriedenheit auf unsere Gesichter zaubern.

Denn es ist etwas Großartiges und Zufriedenheit Verursachendes. So ein angenehm warmer Raum - nicht zu warm und nicht zu kalt - im Herbst oder im Winter, wenn der Wind dicke, kalte Tropfen an unsere Fensterscheiben weht und wir nicht den kleinsten Hauch von Kälte oder Nässe abbekommen.

„Achtung, Steuerbord, wohlige Wärme voraus!“ ruft Andreas Pense-Himstedt.

Gottesdienste u. Gemeindeversammlungen

Wann	Name	Kirche	Zeit	und
16.10.	21. Sonntag nach Trinitatis	Rubkow	09:00	
16.10.	dito	Groß Bünzow	10:30	
23.10.	22. So.n.T.	Ziethen	10:00	
23.10.	dito	Quilow	11:15	
31.10.	Reformationsgottesdienst	Groß Bünzow	16:00	
31.10.	Gemeindeversammlung Groß Bünzow	Groß Bünzow	17:00	
31.10.	Gemeindeversammlung Schlatkow	Groß Bünzow	17:00	
04.11.	Jagd-Gottesdienst	Groß Bünzow	18:00	anschließendes Beisammensein
06.11.	Drittletzter So. KJ.	Ziethen	10:00	
06.11.	Gemeindeversammlung Ziethen	Ziethen	11:00	

Besondere Gottesdienste und wichtige Veranstaltungen Reformationsgottesdienst

Zu einem Gottesdienst am Nachmittag unseres Reformationstages laden wir herzlich ein. Mit diesem Tag, **31.10.2016** wird offiziell das Lutherjahr eingeläutet, in dem die sich 500 Mal jährnde Erneuerung unserer Kirche begangen wird. Der Gottesdienst findet um **16:00 Uhr** in unserer Groß Bünzower Kirche statt.

Gemeindeversammlung Groß Bünzow

Alle Gemeindeglieder sind herzlich willkommen zu unserer Gemeindeversammlung am späten Nachmittag unseres diesjährigen Reformationstages **am 31.10.2016 um 17:00 Uhr in unserer Groß Bünzower Kirche**. Direkt im Anschluss an den o.g. Gottesdienst werden sich die Kandidaten und Kandidatinnen für den Kirchengemeinderat vorstellen. Außerdem wird über das durchzuführende Wahlverfahren informiert.

Gemeindeversammlung Schlatkow

Alle Gemeindeglieder sind herzlich willkommen zu unserer Gemeindeversammlung am späten Nachmittag unseres diesjährigen Reformationstages **am 31.10.2016 um 17:00 Uhr in der Groß Bünzower Kirche**. Direkt im Anschluss an den o.g. Gottesdienst werden sich die Kandidaten und Kandidatinnen für den Kirchengemeinderat vorstellen. Außerdem wird über das durchzuführende Wahlverfahren informiert.

Gemeindeversammlung Ziethen

Alle Gemeindeglieder sind herzlich willkommen zu unserer Gemeindeversammlung **am Sonntag, 06.11.2016 um 11:00 Uhr** in unsere Marienkirche. Direkt im Anschluss an den Gottesdienst werden sich die Kandidaten und Kandidatinnen für unseren Kirchengemeinderat vorstellen. Außerdem gibt es Informationen zum Wahlverfahren.

Jagdgottesdienst

Auf Anregung dreier Jungjäger, die zudem engagierte Mitglieder unserer Kirchengemeinde sind, wollen wir am Freitag, 04.11.2016 um 18:00 Uhr einen Jagdgottesdienst zusammen feiern. Eingeladen sind alle Gemeindeglieder und Dorfbewohner und alle Jäger. Im Anschluss an den von Jagdbläsern und Jägern mitgestalteten Gottesdienst wird zu einem fröhlichen Beisammensein geladen. Mit Imbiss, Lagerfeuer, Fackeln etc.

Vorankündigung

St. Martin Laternenumzug in Ziethen

Treffpunkt dafür: **am Freitag, 11.11.2016 um 18:00 Uhr** vor dem Gemeindehaus (Dorfstr. 6) zum Laternenumzug, Martinserzählungen und kleinem Imbiß. Herzliche Einladung an Jung und Alt!

Gospelkonzert in Groß Bünzow

Am Freitag, 18.11.2016 um 18:00 Uhr ist „Gospelttime“ -mit dem Gristower Gospelchor und einem Streifzug durch verschiedene Gospels kombiniert mit kurzen Texten

Gemeindegruppen

Gemeindenachmittag für Rubkow u. Daugzin

Am Montag, **10.10.2016** treffen wir uns **um 14:30 Uhr** im Rubkower Küsterhaus. Mit Kaffchen und Küchlein wollen wir eine freundlich-lebendige Gesprächsrunde absolvieren!

Kirchenchor Ziethen

Wir proben montags um 19:00 Uhr aktuell im Ziethener Gutshaus. Großen Dank für den Proberaum an die Gemeinde und Bürgermeister Werner Schmoldt!

Posaunenchor, Singkreis Groß Bünzow und Flöten

Dienstags ab 18:00 Uhr bzw. 19:30 Uhr wird tatkräftig geprobt.

Konfirmandenarbeit

Wir wollen uns am **10.10.** und am **07.11.** an altbekanntem Ort und zur üblichen Uhrzeit treffen. Ich freue mich auf Euch!

Kinderkirche

Wir treffen uns wieder am **Sa. 08.10. und Sa. 12.11.2016** und wollen wie immer in Groß Bünzow auf dem Pfarrboden mit Bibel, Gitarre, kleinem Imbiss und Spielen die Zeit von **09:30-11:30 Uhr** intensiv nutzen. Bist Du wieder

dabei? Oder möchtest Du mal bei unseren Aktivitäten hereinschnuppern? - Sei willkommen!

Infos



Kirchanerung Rubkow

Nur mit funktionierendem Dach wird unsere Kirche älter. Helfen Sie?

Die zuständige Kontonummer lautet:

Ev. Kirchengemeinde Groß Bünzow-Schlatkow Volks- & Raiffeisenbank eG

IBAN: DE40 1506 1638 0002 1522 31

Denk ich an Rubkow, denk ich ans Dach!

Wirtschaftsgebühren für die Friedhöfe

Die Friedhofsordnung sieht für jede Grabstelle jährlich zu entrichtende Wirtschaftsgebühren in Höhe von aktuell **6,13 EUR** vor. Diese sind für den laufenden Unterhalt der Friedhöfe dringend erforderlich! Wir bitten freundlich um Überweisung auf das unten genannte Konto.

Vielen Dank! Ihre Kirchengemeinde

**Bei Fragen hilft unsere Friedhofsverwaltung:
03971 242033 Karin und Horst Janot**

Gemeindekirchgeld

Um ein jährliches Gemeindekirchgeld in Höhe von **20,00 EUR** bitten wir auch weiterhin, Denn vielfältiges Gemeindeleben benötigt eine solide finanzielle Basis. Ihr Gemeindekirchgeld stellt für uns als Kirchengemeinde eine wichtige finanzielle Säule dar! Sie können dieses ganz einfach auf das unten genannte Konto einzahlen.

Herzlichsten Dank dafür bereits heute!

Adressdaten

Pastor A. Pense-Himstedt ist erreichbar unter 039724 22493 oder 0151 11118201 und per: gross-buenzow@pek.de
Homepage: www.peenetalkirchen.de

Küster/Küsterinnen:

039724 22560	Fred Brummund	Groß Bünzow
039724 23636	Heike Krüger	Klein Bünzow
039724 22860	Hannelore Chalas	Rubkow
039724 20048	Ricarda Müller	Schlatkow
0173 6096660	Gerhard Swiontek	Ziethen/Quilow

Friedhofsverwaltung:

03971 242033 Karin und Horst Janot [Zarrentin]

Konto Ziethen:

Ev. Kirchengemeinde Ziethen-Quilow
Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE81 1505 0500 0430 0006 85

Konto Groß Bünzow:

Ev. Kirchengemeinde Groß Bünzow-Schlatkow Volks- & Raiffeisenbank eG
IBAN: DE40 1506 1638 0002 1522 31

Herzlichen Dank!

Kirchengemeinde Züssow-Zarnekow-Ranzin

Kirchen kino

In diesem Jahr wird nicht nur ein Film angeboten, sondern gleich zwei und das auch noch an unterschiedlichen Tagen, so dass man sich gar nicht entscheiden muss! Der erste Beitrag findet am 28. Oktober 2016 um 19.00 Uhr in der Kirche Züssow, im Rahmen der Filmreihe „Starke Stücke“ statt: „Le Havre“ von Aki Kaurismäki: Der afrikanische Flüchtlingsjunge Idrissa (Blondin Miguel) entkommt aus dem Container, in dem er gemeinsam mit weiteren Flüchtlingen aus Afrika illegal nach Europa gelangen wollte. Statt wie vorgesehen in London zu sein, findet er sich allein, mittellos und von Behörden gejagt in Le Havre wieder. In der französischen Küstenstadt ist auch Marcel Marx (Andre Wilms) gestrandet. Früher war er Autor und überzeugter Pariser Bohemien, heute verdient er sich sein Altersauskommen als Schuhputzer. Er hat kaum genug für sich und seine Frau Arletty (Kati Outinen), doch er hat ein großes Herz. Und nimmt sich des Jungen an.

Veranstalter der Kino-Gesprächsreihe ist der Evangelisch Lutherische Kirchenkreis Mecklenburg, der dafür mit dem Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis, dem Projekt „Kirche stärkt Demokratie“ und der FilmLand Mecklenburg-Vorpommern gGmbH kooperiert. Unterstützt wird das Projekt von der Mecklenburgischen und Pommerschen Kirchezeitung, dem Bundesministerium des Innern und dem Programm „Zusammenhalt durch Teilhabe“.

Der zweite Beitrag findet wieder im Rahmen des Kirchenkinos am Reformationstages, dem 31. Oktober 2016 um 19.00 Uhr im Vereinshaus Ranzin statt: „Kaddisch für einen Freund“ von Leo Khasin: In einem Berliner Viertel lebt der 14-jährige Ali. Seine palästinensische Familie ist in Deutschland nur geduldet, daher ist die Katastrophe groß, als Ali bei einem Einbruch in die Wohnung des 84-jährigen russischen Juden Alexander erwischt wird. Es droht die Abschiebung, und so ist Ali gezwungen, sich bei dem eigensinnigen alten Mann zu entschuldigen und ihm bei der Renovierung seiner verwüsteten Wohnung zu helfen. Nach und nach entsteht eine Freundschaft zwischen dem ungleichen Gespann, die es schwer hat, in dem konfliktgeladenen Umfeld zu bestehen. Mit seiner ruhigen Erzählweise schafft es der Film, vor dem Hintergrund eines globalen Konflikts Schuld und Vergebung im Mikrokosmos einer kleinen zwischenmenschlichen Begegnung zu thematisieren.

Die Lutherbibel 2017

Gesprächsrunde zum Buß- und Betttag mit Prof. Dr. Christfried Böttrich, am 16. November um 18.30 Uhr im Gemeindeforum Züssow

Wenn am 31. Oktober 2016 das große Jubiläumsjahr beginnt, feiert die protestantische Welt nicht nur 500 Jahre Theesenanschlag, sondern auch die Rückbesinnung auf Luthers Ausgangspunkt: die Bibel.

Das Erscheinen der revidierten Lutherbibel 2017 ist einer der großen Höhepunkte des Reformationsjubiläums 2016/17. Über fünf Jahre lang haben rund 70 Theologinnen und Theologen den Text intensiv geprüft und, wo nötig, überarbeitet. Ziel war es, eine größere sprachliche Genauigkeit herzustellen und gleichzeitig der Sprachkraft Martin Luthers gerecht zu werden.

Was ist das Besondere an der Lutherbibel und der Revision 2017? Am Abend des Buß- und Bettages wollen wir mit Prof. Dr. Christfried Böttrich, Professor für Neues Testament an der Theologischen Fakultät der Ernst Moritz Arndt Universität Greifswald, ins Gespräch kommen. Er war an der Überarbeitung beteiligt und kann Näheres über die Beweggründe berichten, die zur Revision der Lutherbibel geführt haben.

Der lebendige Adventskalender ...

... findet in der Kirchengemeinde schon seit langer Zeit statt und durch das Zusammenwachsen wurde in den vielen verschiedenen Dörfern der Gemeinde so manche Tür geöffnet. So unterschiedlich wie die Dörfer und Menschen, so verschieden waren die Kalendertürchen, mal begleitet

von den Bläsern oder Chorsängern, mal von einer Gitarre oder Flöte oder vom gemeinsamen Gesang der Gäste und Gastgeber. Gedichte, Geschichten und Anekdoten wurden vorgetragen, gemeinsam zusammengesessen und die Adventstage fanden einen guten Ausklang. Auch in diesem Jahr, wie schon im letzten, wäre es wunderbar, wenn es jeden Tag offene Türen und Tore für einen besinnlichen Moment in der Adventszeit gäbe! In den Pfarrämtern liegen kleine Liederheftchen aus, die von Tür zu Tür weitergereicht werden. Darin sind auch kurze Gedichte zu finden, aber natürlich ist der eigenen Kreativität keine Grenze zu setzen! Seien Sie neugierig!

Weitere Information und Anmeldung zum Türöffnen bis 1. November bei Birthe Godt, Tel: 03835568578 oder in den Pfarrämtern. Durch den veränderten Rhythmus des Gemeindebriefes wird keine Terminliste im Gemeindebrief erscheinen. Bitte achten Sie auf die ausliegenden Listen in den Kirchen, Gemeindehäusern und in den Aushängen! Auch im nächsten Züssower Amtsblatt wird eine Liste erscheinen!

Sie stehen in unserer Kirchengemeinde zur Wahl

Im November dieses Jahres werden die Kirchengemeinderäte in der Nordkirche neu gewählt.

Auch in unserer Gemeinde wird damit das zentrale Leitungsgremium neu bestimmt. Die Mitglieder des Kirchengemeinderates, zu denen alle Pastorinnen und Pastoren gehören, tragen die Verantwortung für die Gemeinde. Die Verfassung der Nordkirche regelt eindeutig, dass nur ein Drittel der Mitglieder des Kirchengemeinderates hauptamtlich bei der jeweiligen Kirchengemeinde arbeiten darf. Die Mehrheit haben auf jeden Fall gewählte Ehrenamtliche. Deswegen ist die Wahl so wichtig.

Die Aufgaben des Kirchengemeinderates sind sehr vielfältig und erstrecken sich vom Gottesdienst über die Finanzen bis hin zum Personal und Baufragen. Weil die Aufgaben so unterschiedlich sind, ist es gut, wenn sich sehr verschiedene Menschen im Kirchengemeinderat engagieren. Sie alle bringen ihr Engagement und ihre Kompetenzen ein, damit die Aufgaben gemeinsam bewältigt werden können und die Gemeinde lebendig bleibt. Die Kandidaten unserer Kirchengemeinde werden sich am 2. Oktober 2016 nach dem Gottesdienst zum Erntedankfest um 10.00 Uhr in Zarnekow bei der Gemeindeversammlung vorstellen. Laut Wahlbeschluss des Kirchengemeinderates der Evangelischen Kirchengemeinde Züssow - Zarnekow - Ranzin vom 21. Januar 2016 und gem. § 7 Kirchengemeinderatsbildungsgesetz (KGRBG) wurde als Wahltag der 20. November 2016 - Ewigkeitssonntag - festgelegt. Die Wahl findet im Gemeindeforum der Kirchengemeinde in Züssow in der Zeit vom 9.00 bis 12.00 Uhr, in der Kirche von Ranzin in der Zeit von 13.00 bis 16.00 Uhr und in der Kirche von Zarnekow in der Zeit von 16:15 Uhr bis 19:15 Uhr statt. Im Rahmen der Kirchengemeinderatswahl 2016 sind 12 Mitglieder zu wählen. In unserer Gemeinde wurden für die Wahl vorgeschlagen:

Block, Bettina; Diplom Finanzwirtin; 41 Jahre; aus Krebsow
Vogt, Anna-Magdalena; Erzieherin; 26 Jahre; aus Moeckow (kirchliche Mitarbeiterin)
Klingbeil-Peters, Jana; Erzieherin; 49 Jahre; aus Steinfurth (kirchliche Mitarbeiterin)
Schulz, Kai; Landwirt; 43 Jahre; aus Schmatzin
Heller, Gerhild; Diplom Kirchenmusikerin; 43 Jahre; aus Wolgast; (kirchliche Mitarbeiterin;
Mitarbeitervertretung in der Kirchengemeinde)
Kohnert, Bettina; Krankenschwester; 50 Jahre; aus Karlsburg
Kellerhoff, Bernd-Michael; Diakon/ Einrichtungsleiter; 61 Jahre; aus Züssow (kirchlicher Mitarbeiter)
Schmidt, Elvira; Lehrerin i. R.; 67 Jahre; aus Lühmannsdorf
Mauf, Annett; Meisterin des Gartenbaus; 39 Jahre; aus Lühmannsdorf / Alt Brüssow
Barsch, Michael; EDV-Administrator; 54 Jahre; aus Moeckow
Godt, Birthe; Diplom Ingenieur Agrarwissenschaften; 41 Jahre; aus Nepzin
Zirzow, Brigitte; Verwaltungsfachangestellte i. R.; 69 Jahre; aus Steinfurth
Brüggemann, Marita; Verwaltungsangestellte i. R.; 68 Jahre; aus Züssow

Lesen Sie weiter auf Seite 31.

DER KIRCHENBOTE

KIRCHLICHE NACHRICHTEN DER EVANGELISCHEN KIRCHENGEMEINDE ST. NICOLAI GÜTZKOW

13. Jhrg. Nr. 172

Oktober / November 2016

Spruch für den Monat Oktober

Wo aber der Geist des Herrn ist, da ist Freiheit. 2. Korinther 3,17

Er war einmal ein Mann, der sehr gläubig war, aber immer wieder von Zweifeln heimgesucht wurde. Daher bat er: "Gott, sprich zu mir!" Da sang eine Lerche, doch der Mann hörte sie nicht. Er war zu sehr damit beschäftigt, nach Gottes Stimme zu lauschen.

So bat er wieder: "Gott, sprich zu mir!" Da grollte ein heftiger Donner über den Himmel. Doch der Mann bemerkte es nicht einmal. Zu sehr lauschte er auf Gottes Wort.

Wenn Gott nicht zu ihm sprach, dann würde er sich ihm vielleicht zeigen, dachte der Mann. Also sah er sich um und rief: "Gott, zeige dich mir!" Da leuchtete ein Stern hell über ihm auf. Aber der Mann beachtete ihn gar nicht. Zu sehr war er damit beschäftigt, Gott zu entdecken.

Dann wollte er Gott auf die Probe stellen. Also rief er: "Gott, zeige mir ein Wunder!" Da wurde ein neues Leben geboren. Doch das berührte den Mann nicht. Zu sehr hielt er nach dem Wunder Ausschau.

Nun wurde er immer verzweifelter und schrie: "Berühre mich, Gott, und lass mich wissen, dass du da bist!" Gott beugte sich hinunter und berührte den Mann mit unendlicher Zärtlichkeit. Doch der wischte den Schmetterling von seiner Schulter und ging traurig weg.

Aus: Axel Kühner: „Voller Licht und Leben“



5.10.2016: Kraniche im Regenbogen - Simmbild am Morgenhimmel, und Knipserglück.

Wieder würdig und recht



... und nicht „Frisch gestrichen“ ist nun der Chorraum der Behrenhoffer Dorfkirche. Er birgt die wertvolle, mittelalterliche Malerei, die seit ihrer Wiederentdeckung im 19. Jhd. deutschlandweit große Beachtung fand. Seinerzeit wurde der Restaurierung durch den Berliner Hans Seliger die große Aufmerksamkeit des kaiserlichen Hofes in Berlin zuteil. Heute nehmen Fachleute und Förderer aus ganz Deutschland großen Anteil am Fortgang der Restaurierungsarbeiten in Behrenhoffer Kirche, die den Namen „St. Marien“ trägt. Warum, das zeigt das „Vorher-Nachher-Bild“: eine sog. Marienkrönung.



Bei neu entdeckten mittelalterlichen Fragmenten

Zum Ende des 19. Jhd. wurde die wiederentdeckte, teilweise nur fragmentarisch erhaltene Malerei aus dem beginnenden 14. Jhd. gesichert und in ihrem Bildgehalt ergänzt. Nach dem 2. Weltkrieg waren wieder Restaurierungsarbeiten nötig, die der in ganz Pommern tätige Kirchenmaler Hoffmann ausführte. Mit guter Absicht wurde in den 70er Jahren an den Wandmalereien in kirchengemeindlicher Eigenregie ergänzt und verbessert. Gerade diese gut gemeinten Arbeiten waren neben den nassen Wänden leider ein Hauptgrund für des Schadensstand vor dem diesjährigen Bauabschnitt.

Im Juni begann das thüringische Atelier Schloss Kaufungen die Restaurierungsarbeiten. Zu Michaelis, am 29.9. war Abnahme. Es sieht nicht frisch gestrichen aus, das wäre schlimm. Aber alles sieht würdig und recht aus und zeigt den Respekt und die Achtung vor allem, was seit Jahrhunderten zum Schatz dieser Kirche gehört. Am Mittwoch, den 23.11. um 18.00 Uhr wird er gezeigt.



Bauleiter D. Müller, ausführender Restaurator Michael Lange, leitender Restaurator Reinhard Labs, Restauratorin Christin Golnik und eine weitere Restauratorin waren am Tag der Abnahme zufrieden mit ihrem Werk.

Ev. Pfarramt, St. Nicolai,
Kirchstr. 11, 17506 Gützkow
Tel: 038353-251, Fax: 038353-66947
e-mail: guetzkow@pek.de
Home: <http://www.kirche-guetzkow.de/>
Büro-Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 9⁰⁰-12⁰⁰ Uhr

Kirchenwahl

Der Kirchengemeinderat besteht auch zukünftig aus 12 Kirchenältesten. Der Pastor ist „geborenes“ Mitglied. Mit ihm und nur einem weiteren Mitarbeiter der Kirchengemeinde (M) darf der Anteil der Mitarbeitenden in kirchlichen oder diak. Einrichtungen (K) nicht mehr als 49 % betragen. Folgende Gemeindeglieder sind als Kandidatinnen und Kandidaten für das Ältestenamt vorgeschlagen:

- Iris Beich**, Gützkow, Apothekerin.
- Sibylle Gurr**, Gützkow, Verwaltungsfachwirtin.
- Arndt Kolloge**, Behrenhoff, Unternehmensberater.
- Silke Noke**, Behrenhoff, Verwaltungsangestellte., (K)
- Petra Ratz**, Gützkow, Verwaltungsangestellte. (K)
- Jürgen Schöpf**, Gützkow, Elektromeister.
- Patrick Uhlig**, Owstin, Kirchenmusiker. (M)
- Dr. Karl Ulrich**, Kölzin, Arzt,
- Klaus Ulrich**, Behrenhoff, Lehrer i.R..
- Burkhard Wandt**, Tischlermeister.
- Roland Wandt**, Gützkow, Heimleiter. (K)
- Ronni Zenke**, Pentin, Kfz-Schlosser.
- Ronny Zitzow**, Fritzow, Verwaltungsfachangestellter.

In der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl werden 11 der vorgeschlagenen KandidatInnen gewählt. Weitere Infos finden Sie auf unserer Homepage und unter:

<https://www.nordkirche.de/mitstimmen>.

Schnupperstunde

Die Kinder der ersten Klassenstufe sind am **Freitag, den 4. November um 15.00 Uhr**, zusammen mit ihren Eltern, Großeltern oder Geschwistern, zu einem Schnuppernachmittag ins Gützkower Pfarrhaus eingeladen. „Nicoläuse“ - ist das eine Kinderstunde oder Christenlehre? Was die ABC- Schützen in unserer Kirchengemeinde an Interessantem, Spannendem und Unterhaltsamen erwartet, soll in dieser Schnupperstunde vorgestellt werden.

Gemeindeversammlung

Alle Gemeindeglieder sind am **Sonntag, den 6. November um 10.30 Uhr** herzlich zu einer **Gemeindeversammlung in der Gützkower St. Nicolai-Kirche** eingeladen.

Nach einer kurzen Andacht wird kurz über die Arbeit des Kirchengemeinderates berichtet und das Verfahren der Wahl des Kirchengemeinderats und die Kandidatinnen und Kandidaten vorgestellt. Für einen kleinen Imbiss sorgen die „Dienstags-Frauen“.

Martinsfest

Alle Kinder mit Ihren Eltern, Geschwistern und Großeltern sind am **Donnerstag, den 10.11., um 17⁰⁰ Uhr** zum Martinsfest eingeladen. Nach dem Martinsspiel der "Nicoläuse" am Lagerfeuer auf dem Pfarrhof, ziehen alle mit Laternen durch die Stadt. Zum erwärmenden Abschluss, mit Apfelpunsch und Martinshörnchen, geht es in die Kirche.

Hubertusgottesdienst

Zu einem Hubertus-Gottesdienst am **Sonntag, den 13.11., um 16.⁰⁰ Uhr** sei

herzlich in die Stadtkirche St. Nicolai Gützkow eingeladen. Der Gottesdienst wird in Anlehnung an die „Hubertusmesse“ musikalisch gestaltet von den Usedomer Jagdhorn-Bläsern. Im Anschluss an den Gottesdienst wird zu Wild am Spieß und Glühwein bei Hörerklang im Fackelschein auf den Pfarrhof eingeladen.

Gemeindegruppen

Mutter- / Kindgruppen

dienstags und mittwochs jeweils 9³⁰ Uhr

"Nicoläuse"

1.Kl.-stufe: **ab 21.11.:** mo 11³⁵-12⁵⁰ Uhr

2.Kl.-stufe: dienstags 12⁵⁵-14⁰⁰ Uhr

3.Kl.-stufe: montags 13⁴⁵-15¹⁵ Uhr

4.Kl.-stufe: mittwochs 13⁴⁵-15¹⁵ Uhr

5.Kl.-stufe: dienstags 13⁴⁵-15¹⁵ Uhr

6.Kl.-stufe: donnerstags 13⁴⁵-15¹⁵ Uhr

Kirchenchor

dienstags um 19³⁰ Uhr

Singkreis

14tägig montags um 19³⁰ Uhr

Mo., 10.10. und 24.10.; 7.11. und 21.11.

Sonntags-Konfirmanden

SoKo 16-18:

und 9.10., So., 20.11. 10³⁰ -14³⁰ Uhr

SoKo 15-17:

So., 2.10., und 6.11., 10³⁰ -14³⁰ Uhr

Dienstagsfrauen I (Kl. Frauenkreis)

Di., 11.10., 08.11., jeweils 15.30 Uhr

Dienstagsfrauen II (Kl. Frauenkreis)

Di., 18.10., 22.11., 15.30 Uhr

Frauenkreis

Di., 4.10., 15.11., jeweils 14⁰⁰ Uhr

Feierabend-Männerrunde

Mi., Mi., 5.10., 2.11., jeweils 16³⁰ Uhr

Alle o.g. Veranstaltungen sind im Pfarrhaus Kirchstr. 11 in Gützkow.

Behrenhoff

Kinderstunden in Behrenhoff

mi. 16⁰⁰ im Sport- und Gemeindehaus

Gottesdienst am / in	Gützkow	Kölzin	Nicolaiheim	Behrenhoff	Predigttext
Fr., 7.10.,	-	-	10.00	-	2.Korinther-Brief 9,6-15
So., 9.10., 20.So. n. Trinitatis	10.30	-	-	*	1.Thessalonicher-Brief 4,1-8
So., 16.10., 21.So. n. Trinitatis	²	²	²	²	
So., 23.10., 22.So. n. Trinitatis	²	²	²	²	
So., 30.10., 23.So. n. Trinitatis	10.30	14.00	-	*	Kolosser-Brief 1,(9-12)13-20
So., 31.10. Reformationstag	10.30 ¹	-	-	*	Römer-Brief 3,21-28
So., 6.11., Drittlezter So.d. Kirchenjahres	10.30 ³	-	-	*	Römer-Brief 14,7-9
Fr., 11.11.,	-	-	10.00	-	Römer-Brief 14,7-9
So., 13.11. Vorletzter So.d. Kirchenjahres	16.00 ⁴	-	-	-	

***Bei Bedarf kann zu den Gottesdiensten in Kölzin und Gützkow abgeholt werden (Tel. 038353-251).**

⁽¹⁾mit Abendmahl ⁽²⁾am 16.10. und am 23. 10. finden keine Gottesdienste statt. ⁽³⁾Andacht & Gemeindeversammlung ⁽⁴⁾Hubertus-Gottesdienst

Fortsetzung von Seite 28.

Gottesdienste in Züssow - Zarnekow -Ranzin

Datum	Sonntag	Zarnekow	Lühmannsdorf	Steinfurth	Greiffiti	Ranzin	Lüssow	Züssow	
14.10.2016	Freitag	Züssow: 19.00 gottesdienstliches Konzert „Segen leuchtet“ mit Jonathan Böttcher							
16.10.2016	21. Sonntag n. Trinitatis	17.00 GD - UH					14.00 GD - UH	10.00 GD m. AM - UH	
23.10.2016	22. Sonntag n. Trinitatis	10.00 GD - CR & KiGo			Greiffiti	14.00 GD - UH		10.00 GD - UH & KiKa	
30.10.2016	23. Sonntag n. Trinitatis							10.00 GD - UH & Bewohner Diskonie	
31.10.2016	Reformationstag	Ranzin: 19.00 Kirchenkino							10.00 GD - UH & Chor & KiGo
06.11.2016	3. letzter Sonntag d. Kirchenjahres		14.00 GD - CR					10.00 GD - CR & KiGo	
11.11.2016	Sankt Martin							10.00 Andacht - UH	
12.11.2016	Samstag	Zarnekow: 10.00 Martinsmarkt 14.30 GD m. Martinsspiel - CR & Posaunen, anschl. Umzug							
13.11.2016	Volkstrauertag	10.00 GD - CR					14.00 GD m. AM	10.00 GD - UH & KiKa	
16.11.2016	Buß- und Betttag	Züssow: 18.30 Gesprächsabend im Gemeinderaum							

AM: Abendmahl, KiKa: Kirchenkaffee, KiGo: Kindergottesdienst

UH: Pastor Dr. Ulf Harder; CR: Pastor Christof Rau; SF: Prädikant Prof. Dr. Steffen Flessa; JS: Lektor Jörg Stolzenburg

Bekanntmachungen - Informationen

Erweiterung des Erdgasnetzes in Züssow



Sehr geehrte Anwohner und Gewerbetreibende, die Gasversorgung Vorpommern Netz prüft, ob der Anschluss der Bereiche südöstlich der Bahnstrecke an das Erdgasnetz möglich ist, um auch Ihnen den Zugang zu diesem sauberen und günstigen Energieträger zu ermöglichen. Wir möchten Sie deshalb, mit der freundlichen Unterstützung des Bürgermeisters, zu einer öffentlichen Informationsveranstaltung am **19.10.2016 um 19:00 Uhr in den Gemeinderaum in Züssow**, Schulstr. 1 einladen.

Hier werden wir Ihnen die Möglichkeiten einer Erdgaserschließung erläutern. Entscheidend dabei ist für uns, dass sich genügend Interessenten finden die sich am Erdgasnetz anschließen wollen und, dass die Querung der Bahnstrecke technisch und finanziell machbar ist.

Die Kosten für den Gashausanschluss (incl. 30 m auf Ihrem Grundstück) werden ca. 1.180,- € brutto betragen. Wir haben Ihnen bereits unseren Fragebogen zugesandt. Nutzen Sie gern die Möglichkeit uns auch bereits vor dem Termin anzusprechen.

Wir freuen uns, Sie begrüßen zu dürfen und verbleiben bis dahin

mit freundlichem Gruß

Gasversorgung Vorpommern Netz GmbH

Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Lüssow

Am 04.11.2016 um 18:00 Uhr findet in der Feuerwehr in Lüssow die Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Lüssow statt.

Hiermit laden wir alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft recht herzlich ein.

Tagesordnung:

- Rechenschaftsbericht des Vorstandes
- Bericht der Jagdpächter
- Finanzbericht
- Wahl des neuen Vorstandes

Der Vorstand

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Gützkow/Bandelin

Am 24.11.2016 um 19.00 Uhr findet die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Gützkow/Bandelin statt.

Ort: Gemeindezentrum in Bandelin

Hauptthema: Umsatzsteuer für die Jagdgenossenschaften

Alle Jagdgenossen sind hierzu recht herzlich eingeladen.

Der Vorstand

Jagdgenossenschaft Groß Kiesow

Lindenstraße 4 B, 17495 Groß Kiesow, OT Schlagtow

**Einladung zur nichtöffentlichen
Versammlung der Jagdgenossenschaft**

Am 02.11.2016 um 17.00 Uhr
im Gemeindebüro in Groß Kiesow, Schulstraße 1
Eingeladen sind alle Landeigentümer deren bejagbare
Flächen im Gemeindeterritorium Groß Kiesow gelegen
sind.

Tagesordnung

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Vorstandes
3. Kassenbericht mit Entlastung des Vorstandes für das Jahr 2015
4. Vorstellung der Kandidaten zur Wahl des neuen Vorstandes
5. Neuwahl des Jagdvorstandes
6. Beschluss zur Antragstellung auf Befreiung von der Umsatzsteuer

Hinweis:

Auf Grund von Eigentümerwechsel eingetretene Veränderung, sind dem Jagdvorstand durch den Erwerber nachzuweisen.

Nach der Satzung können Jagdgenossen unter folgenden Voraussetzungen vertreten werden:

Jeder Jagdgenosse kann sich durch einen anderen Jagdgenossen, seinen Ehegatten oder einen Verwandten in gerader oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad, vertreten lassen. Es bedarf hierzu einer schriftlichen Vollmacht. Die von einem Jagdgenossen vertretene eigene Grundfläche zuzüglich der Grundfläche der von ihm vertretenen Jagdgenossen darf ein Drittel der Grundfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes nicht überschreiten.

Groß Kiesow, den 30.09.2016

JG Vorstand Gr. Kiesow Cornelia Steinberg

**Ver- und Entsorgungsgesellschaft
des Landkreises Vorpommern-Greifswald mbH informiert:**

Austausch der Restmüllbehälter

Im Bereich Greifswald-Land wird ein Teil der Restabfalltonnen in den Monaten November / Dezember 2016 ausgetauscht. Dieser Austausch ist notwendig, da ab Januar 2017 neue Entsorgungsfahrzeuge zum Einsatz kommen, die die bisherigen Restabfallbehälter mit Schürze nicht mehr entleeren können.

Im Vorfeld werden die betroffenen Abfallbehälter mit einem gelben Aufkleber versehen, um den Tausch anzukündigen. Die genauen Tauschtermine für die einzelnen Ämter werden im November 2016 über die jeweiligen Amtsblätter sowie auf der Internetseite der VEVG mbH unter www.vevg-karlsburg.de bekanntgegeben.



**Ver- und Entsorgungsgesellschaft
des Landkreises Vorpommern-Greifswald mbH informiert:**

**VEVG mbH auch bei App Landkreis
Vorpommern-Greifswald zu finden!**

Ab sofort können interessierte Bürger sich die App des Landkreises Vorpommern-Greifswald kostenlos herunterladen. Die App gibt es für Android oder IOS Geräte für alle gängigen Smartphones und Tablets.

Die App enthält wichtige Tipps, Empfehlungen und Adressen für den Landkreis.

Auch die Ver- und Entsorgungsgesellschaft stellt sich im App vor. Auf der Seite finden Sie viel Informationen über die Tätigkeiten der VEVG mbH sowie die Kontaktadressen. Weitere Informationen über die VEVG mbH erhalten Sie auch auf der Internetseite www.vevg-karlsburg.de

Impressum

Amtliches Bekanntmachungsblatt **des Amtes Züssow** mit der amtsangehörigen Stadt Gützkow und den Gemeinden Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin, Karlsburg, Klein Bünzow, Lühhannsdorf, Murchin, Rubkow, Schmatzin, Wrangelsburg, Ziethen und Züssow.

Verlag + Satz: LINUS WITTICH Medien KG
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow
Druck: Druckhaus WITTICH
An den Steinenden 10, 04916 Herzberg/Elster
Tel. 03535/489-0
Telefon und Fax:
Anzeigenannahme: Tel.: 039931/57 90, Fax: 039931/5 79-30
Redaktion: Tel.: 039931/57 9-16, Fax: 039931/57 9-45
Internet und E-Mail: www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-sietow.de

Vervielfältigung von Abbildungen, Nachdruck von Artikeln ist nicht gestattet. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. Z. gültige Anzeigenpreisliste. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4C-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Das amtliche Mitteilungsblatt kann gegen Porto- und Versandkosten in der Pressestelle der Verwaltung auf Antrag abonniert werden. Einzelne Exemplare sind im Verlag erhältlich (bis zu 4 Wochen nach Erscheinen).

Verantwortlich:
Amtlicher Teil: Die Amtsvorsteherin
Außeramtlicher Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
Anzeigenteil: Jan Gohlke

Erscheinungsweise: monatlich, wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte

Auflage: im Amtsbereich verteilt
Bezug: 6.055 Exemplare
Amt Züssow, Dorfstr. 6
Tel. 03 83 55/643-0, Fax 03 83 55/64 399



LINUS WITTICH Medien KG
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.